

Lizenzierungsordnung (LO)

INHALTSVERZEICHNIS:

I. Präambel

II. Lizenzierungsvorschriften

§ 1	Lizenzerteilung
§ 2	Voraussetzungen der Lizenzerteilung
§ 3	Sportliche Kriterien
§ 4	Rechtliche Kriterien
§ 5	Personelle und administrative Kriterien
§ 6	Stadion-Kriterien
§ 7	Nachhaltigkeitskriterien
§ 7a	Spielorganisatorische Anforderungen (B-Kriterium)
§ 7b	VBL-Kriterien (B-Kriterium)
Vor § 8 / § 8a	Konzernstruktur und Berichtskreis
§ 8	Finanzielle Kriterien I (Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor einer Spielzeit)
§ 8a	Finanzielle Kriterien II (Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit)
§ 9	Erstmaliger Lizenzerwerb einer Kapitalgesellschaft
§ 10	Erlöschen, Verweigerung, Entziehung und Rückgabe der Lizenz
§ 11	Zuständigkeit und Verfahren
§ 12	Fristen
§ 13	In-Kraft-Treten

III. Anhänge

Anhang I	Lizenzvertrag
Anhang II	Schiedsgerichtsvertrag
Anhang III	Richtlinien für die Ausgestaltung und Durchführung des Club-Fan-Dialogs
Anhang IV	Richtlinien für die Spielkleidung und die Ausrüstung
Anhang V	Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen
Anhang VI	Regelwerk für Stadien und Sicherheit
Anhang VII	Anforderungen an die Unterlagen und Nachweise für die Prüfung der finanziellen Kriterien (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) vor einer Spielzeit gemäß § 8 LO und deren Prüfung / prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer; Stichtag 31. Dezember t-1 (t = aktuelles Jahr)
Anhang VII a	Anforderungen an die Unterlagen und Nachweise für die Bestätigung der finanziellen Kriterien (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) während einer Spielzeit gemäß § 8a LO und

	deren Prüfung / prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer; Stichtag 30. Juni t (t = aktuelles Jahr)
Anhang VII b	Anforderungen an die Bescheinigung für die überfälligen Verbindlichkeiten, Unterlagen und Nachweise für die Prüfung des UEFA-Reglements zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit sowie Veröffentlichung von Finanzinformationen
Anhang VII c	Anforderungen an die Rechnungslegung für die Aufstellung von Abschlüssen
Anhang VIII	Richtlinie zum Sicherungsfonds
Anhang IX	Richtlinie für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
Anhang X	Darstellung des Kernprozesses des Lizenzierungsverfahrens
Anhang XI	Medienrichtlinien
Anhang XII	Sanktionen
Anhang XIII	Durchführungsbestimmungen zu § 5 Nr. 9 der Lizenzierungsordnung
Anhang XIV	Nachhaltigkeitsrichtlinie

I. Präambel

Zweck und Aufgabe des DFL e.V. ist es unter anderem, Lizenzen zur Teilnahme an den Lizenzligen an Vereine und Kapitalgesellschaften (nachfolgend Clubs genannt) nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zu erteilen (§ 4 Nr. 1 c) der Satzung). Der DFL e.V. bedient sich für diese Aufgabenerfüllung nach § 19 Nr. 2 seiner Satzung der von ihm gegründeten DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (nachfolgend DFL GmbH genannt). Dieser obliegt die Durchführung der damit zusammenhängenden Aufgaben.

Um die Voraussetzungen für eine Lizenzerteilung zu überprüfen, führt der DFL e.V. ein Lizenzierungsverfahren durch. Dieses dient dazu,

- den Liga-Spielbetrieb für die jeweils kommende Spielzeit, wie auch längerfristig zu sichern, zuverlässig planen und durchführen zu können,
- die Stabilität sowie die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit der Lizenznehmer auch für andere nationale und internationale Wettbewerbe gewährleisten zu helfen,
- die Integrität des Wettbewerbs zu erhöhen,
- die Entwicklung des Frauenfußballs zu fördern,
- Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit auszubauen,
- Management- und Finanzstrukturen zu fördern,
- das öffentliche Image und die Vermarktung der Liga wie auch der Lizenznehmer zu fördern und zu sichern, dass sie stabile Bestandteile unserer Gesellschaft, zuverlässige Partner des Sports und der Wirtschaft sind und ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen.

Von diesem seit Jahrzehnten bewährten Prüfungs- und Lizenzierungssystem profitiert der gesamte Fußball. Der Lizenzfußball übernimmt Selbstverantwortung, indem er sich freiwillig einem solchen System unterwirft.

In dem Bestreben, das Lizenzierungsverfahren stetig weiterzuentwickeln und zu optimieren, hat der DFL e.V. das Lizenzierungsverfahren schrittweise auf ein Online-Verfahren umgestellt. Die Lizenzbewerber sind bei Abgabe ihrer Bewerbung zur Nutzung des vom DFL e.V. bereitgestellten Online-Tools verpflichtet.

Das UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit (Ausgabe 2022, nachfolgend auch: „UEFA-Reglement (Ausgabe 2022)“) gilt für alle UEFA-Klubwettbewerbe, in deren Reglement ausdrücklich darauf verwiesen wird. Es legt die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten aller am UEFA-Klublizenzierungsverfahren beteiligten Parteien fest und beschreibt u.a. die sportlichen, infrastrukturellen, personellen und administrativen, rechtlichen und

finanziellen Mindestanforderungen, die ein Club erfüllen muss, um von dem zuständigen nationalen Lizenzgeber eine Lizenz zu erhalten, die zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben berechtigt. Es legt ferner die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten aller am UEFA-Klub-Monitoring-Verfahren zur Erreichung der Ziele der UEFA betreffend die finanzielle Nachhaltigkeit beteiligten Parteien fest und beschreibt u.a. die Monitoring-Vorschriften, die von den Lizenznehmern, die sich für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifizieren, erfüllt werden müssen.

Die die Klublizenzierung betreffenden Mindestanforderungen des UEFA-Reglements (Ausgabe 2022) hat der DFL e.V. gemäß den Vorgaben in Art. 5 Nr. 3 des UEFA-Reglements in seine Satzung, die Satzung der DFL GmbH und das Ligastatut, insbesondere in die Lizenzierungsordnung und die dazugehörigen Anhänge, sowie in den mit dem Bewerber abzuschließenden Lizenzvertrag aufgenommen und umgesetzt.

Mit der Lizenzerteilung durch den DFL e.V. erwirbt der Bewerber daher auch grundsätzlich die Berechtigung zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben, sofern er nach den geltenden Bestimmungen qualifiziert ist.

Erfüllt ein Lizenzbewerber eine Voraussetzung für die Lizenzerteilung nicht, kann ihm keine Lizenz erteilt werden, es sei denn, die Voraussetzung enthält ausdrücklich die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung und diese wird erteilt, oder die Voraussetzung ist ausdrücklich als B- oder C-Kriterium gekennzeichnet. Eine Ausnahme von einer Lizenzvoraussetzung oder die Nicht-, nicht vollständige oder nicht fristgerechte Erfüllung einer Lizenzvoraussetzung, die ein im UEFA-Reglement (Ausgabe 2022) festgelegtes Mindestkriterium zur Klublizenzierung enthält, lässt die Berechtigung der vom DFL e.V. erteilten Lizenz zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben entfallen.

Erfüllt ein Lizenzbewerber eine Voraussetzung im Sinne eines B-Kriteriums nicht, kann er mit einer von der DFL GmbH zu bestimmenden Sanktion belegt werden, kann aber weiterhin eine Lizenz erhalten. C-Kriterien stellen lediglich eine Empfehlung dar. Die Nichterfüllung eines C-Kriteriums führt nicht zu Sanktionen oder zu einer Verweigerung der Lizenz. Bestimmte C-Kriterien können jedoch zu einem späteren Zeitpunkt zu zwingenden Kriterien werden.

II. Lizenzierungsvorschriften

§ 1 Lizenzerteilung

1. Die Lizenz ist die höchstpersönliche Berechtigung des Lizenznehmers zur Nutzung der Vereinseinrichtungen Bundesliga oder 2. Bundesliga und ist nicht übertragbar.
2. Clubs erhalten die Lizenz durch einen Vertrag mit dem DFL e.V. Der (Mutter-) Verein oder ein Rechtsvorgänger muss seit mindestens drei Jahren Mitglied des jeweiligen Landesverbandes des DFB sein. Um eine Lizenz bewerben können sich Clubs, die am Spielbetrieb der Bundesliga, 2. Bundesliga oder 3. Liga teilnehmen.
3. Der Vertrag regelt die Zulassung, die verbindliche Unterwerfung unter die Satzung, das Statut, die Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen des DFL e.V. und des DFB sowie unter die Entscheidungen der Organe DFL e.V. der DFL GmbH und des DFB.
4. Die Lizenz wird für die Dauer eines Spieljahres erteilt und gilt für die jeweils folgende, explizit benannte Spielzeit der Bundesliga oder 2. Bundesliga.

§ 2 Voraussetzungen der Lizenzerteilung

1. Voraussetzungen für die Lizenzerteilung sind:
 - a) die schriftliche Bewerbung und eine rechtsverbindliche Erklärung vom vertretungsberechtigten Organ des Bewerbers, dass die Lizenzierungsunterlagen vollständig und richtig sind. Ferner ist eine Verpflichtungserklärung vorzulegen, aus der sich ergibt, die im Lizenzierungsverfahren bestehenden oder eingegangenen Verpflichtungen und die festgelegten Auflagen zu erfüllen. Der Bewerber muss außerdem anerkennen, dass die UEFA oder von ihr beauftragte, vom Berufsstand zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte jederzeit eine stichprobenartige Überprüfung (Einsichtnahme) der zur Erfüllung der Mindestanforderungen der UEFA eingereichten Lizenzierungsunterlagen beim DFL e.V. und/oder beim Club im Beisein von sachkundigen Vertretern der DFL GmbH vornehmen können, sofern die UEFA bzw. die beauftragten Dritten die notwendige Vertraulichkeit gewährleisten.

Bewerber aus der 3. Liga müssen zusätzlich eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorlegen, in der sich der Bewerber zum Zwecke der Durchführung des Lizenzierungsverfahrens der Vereinsgewalt des DFL e.V., den Bestimmungen von Satzung, Statut, Ordnungen und

Durchführungsbestimmungen des DFL e.V. sowie den Entscheidungen der Organe des DFL e.V. und der DFL GmbH unterwirft. Ferner ist der DFL e.V. zu berechtigen, bei wesentlichen Verstößen gegen die übernommenen Verpflichtungen eine Vertragsstrafe gegen den Bewerber festzusetzen.

- b) die Erfüllung der sportlichen Kriterien,
- c) die Erfüllung der rechtlichen Kriterien,
- d) die Erfüllung der personellen und administrativen Kriterien,
- e) die Erfüllung der Stadion-Kriterien,
- f) die Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien,
- g) die Erfüllung der VBL-Kriterien (B-Kriterium),
- h) die Erfüllung der finanziellen Kriterien (Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor einer Spielzeit) gemäß § 8 und den entsprechenden Anhängen zur LO.

Sämtliche rechtsverbindlichen Erklärungen, die zur Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen und Kriterien abgegeben werden, dürfen nicht länger als drei Monate vor Abgabe der Lizenzierungsunterlagen unterzeichnet worden sein.

Sämtliche im Lizenzierungsverfahren einzureichende Unterlagen, Dokumente und Verträge sind auf Verlangen des DFL e.V. in deutscher Sprache einzureichen; von fremdsprachigen Unterlagen, Dokumenten und Verträgen sind auf Verlangen des DFL e.V. beglaubigte Übersetzungen in die deutsche Sprache miteinzureichen.

2. Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Lizenzerteilung gemäß Nr. 1 erfüllt sind, berücksichtigen der DFL e.V. und die DFL GmbH sämtliche mit dem Bewerber verbundenen Rechtssubjekte (vgl. Ziffer 5 des Anhangs VII zur LO).
3. Der DFL e.V. kann die Lizenz unter der Voraussetzung der vorherigen Erfüllung von Bedingungen und mit Auflagen erteilen. Der DFL e.V. kann auch während der Spielzeit Auflagen erteilen.
4. Der Bewerber trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen.

§ 3 **Sportliche Kriterien**

1. Der Lizenzbewerber ist sportlich qualifiziert, wenn er die in der Spielordnung festgesetzten sportlichen Leistungen nachweist.
2. Als sportlicher Unterbau wird verlangt, dass

der Bewerber an seinem Sitz oder in seiner Region als Fördereinrichtung des Juniorenfußballs ein Leistungszentrum führt, das den Anforderungen der Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen entspricht. Neben dem Bewerber können auch der Mutterverein oder eine Tochtergesellschaft, an der der Bewerber oder sein Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile) und bei der es sich um eine Kapitalgesellschaft oder um eine Kapitalgesellschaft & Co. KG handeln muss, ein Leistungszentrum führen; eine solche Tochtergesellschaft des Bewerbers bzw. des Muttervereins wird, sofern nichts Abweichendes geregelt ist, im Geltungsbereich des Ligastatuts mit Blick auf Angelegenheiten des Leistungszentrums wie die unmittelbare Tochtergesellschaft des Muttervereins behandelt, die sich bei dem DFL e.V. um eine Lizenz bewirbt, auch wenn es sich bei ihr um eine andere Tochtergesellschaft bzw. um eine Enkelgesellschaft des Muttervereins handelt. Die Leistungszentren werden in drei Kategorien geführt. In der Bundesliga müssen die Voraussetzungen der Kategorie II erfüllt sein, in der 2. Bundesliga müssen die Voraussetzungen der Kategorie III erfüllt werden.

Diese Lizenzierungsvoraussetzung gilt verbindlich für alle Bewerber der Bundesliga und 2. Bundesliga. Aufsteiger in die Bundesliga und 2. Bundesliga müssen die jeweiligen strukturellen Mindestvoraussetzungen nach Nr. 3 a) bis c) der Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen bis zum 1. August des folgenden Jahres erfüllen. Aufsteiger in die 2. Bundesliga, die bereits in der 3. Liga ein Leistungszentrum unterhalten haben, müssen bereits im ersten Jahr ihrer Zugehörigkeit zur 2. Bundesliga die Voraussetzungen der Kategorie III erfüllen. In besonders begründeten Fällen kann der DFL e.V. zeitlich befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Die entsprechenden Nachweise sind von Bewerbern aus der 3. Liga bis zum 1. März, von Bewerbern aus den Lizenzligen bis zum 15. März vorzulegen.

Die Nachweise vom 15. März sind bis zum 1. August in aktualisierter Fassung vorzulegen; die Spielerlisten bis zum 1. September. Die Nachweise über die medizinische Untersuchung und die durchgeführten Präventionsmaßnahmen sind bis zum 31. Januar zu erbringen.

3. Als sportliches Kriterium wird zudem verlangt, dass der Bewerber den Frauenfußball fördert sowie einen Beitrag zu seiner Professionalisierung und zur Steigerung seiner Beliebtheit leistet, indem er eine Frauen- und/oder

Mädchenmannschaft zu offiziellen Wettbewerben anmeldet oder eine Kooperationsvereinbarung mit einem Fußballclub abschließt, der eine Frauen- und/oder Mädchenfußballabteilung unterhält (B-Kriterium).

Bewerber aus der 3. Liga müssen dem DFL e.V. die Unterlagen und Nachweise bis zum 1. März, Bewerber aus den Lizenzligen bis zum 15. März vorlegen. In besonders begründeten Fällen, insbesondere für Aufsteiger in die 2. Bundesliga, kann der DFL e.V. auf Antrag zeitlich befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 4

Rechtliche Kriterien

Für die Erfüllung der rechtlichen Kriterien ist es erforderlich, dass der Bewerber

1. einen vollständigen, aktuellen Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister vorlegt und versichert, sämtliche Änderungen des Registerauszugs unverzüglich mitzuteilen.

Für eine Kapitalgesellschaft gilt zusätzlich, dass ihr Sitz am Sitz des Vereins sein muss. Der Name der Kapitalgesellschaft muss den Namen des Vereins enthalten. Die Aufnahme eines Firmennamens als Zusatz ist unzulässig.

2. stets die aktuelle Satzung bzw. den aktuellen Gesellschaftsvertrag und etwaige Geschäftsordnungen sowie gegebenenfalls Gesellschaftervereinbarungen und sonstige Regelungen vorlegt und versichert, sämtliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen;
3. sich in seiner Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag der Satzung, dem Statut, den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFL e.V., des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie den Entscheidungen und den Beschlüssen der Organe dieser Verbände, der DFL GmbH als der Beauftragten des DFL e.V. und der DFB GmbH & Co. KG unterwirft;
4. in seiner Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag sicherstellt oder sich hierzu verpflichtet, dass Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Lizenznehmers bzw., sofern vorhanden, von dessen Komplementärin oder von dessen Mutterverein sein dürfen, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Kontroll- Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen eines anderen Lizenznehmers bzw., sofern vorhanden, von dessen Komplementärin oder von dessen Mutterverein keine Funktionen in Organen

des Lizenznehmers übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Lizenznehmers oder in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Muttervereins kann der DFL e.V. auf Antrag des Lizenznehmers eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

5. eine Liste mit den Namen der Mitglieder der Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorgane samt Angaben zur beruflichen Tätigkeit und zur Mitgliedschaft dieser Personen in Organen von Unternehmen vorlegt; die Angaben zur beruflichen Tätigkeit und zur Mitgliedschaft in Organen müssen für solche Unternehmen nicht vorgelegt werden, die offensichtlich nicht im Sinne von Nr. 4 in vertraglichen Beziehungen mit mehreren Lizenznehmern/Muttervereinen stehen.
6. den Lizenzvertrag und den Schiedsgerichtsvertrag zwischen Bewerber und DFL e.V. rechtsgültig unterzeichnet vorlegt;
7. die im Außenverhältnis und gegenüber dem DFL e.V. vertretungsberechtigten Personen und die jeweiligen Vertretungsregelungen mitteilt sowie die Unterschriften der Vertretungsberechtigten vorlegt;
8. erklärt, wer gegenüber dem DFL e.V. in Lizenzierungsangelegenheiten vertretungsberechtigt ist. Notwendige Vollmachten müssen rechtzeitig durch die zuständigen Organe erteilt werden.
9. Für einen Verein gilt zusätzlich, dass er in seiner Satzung sicherstellt oder sich hierzu verpflichtet, dass die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden und gegebenenfalls auch die übrigen Mitglieder des Vorstandes wählt, nachdem zuvor ein Wahlausschuss den Vorsitzenden bzw. die Mitglieder des Vorstandes vorgeschlagen hat, oder ein von der Mitgliederversammlung in seiner Mehrheit gewähltes Vereinsorgan den Vorsitzenden und auch gegebenenfalls die übrigen Mitglieder des Vorstandes bestellt.
10. Für eine Kapitalgesellschaft gilt zusätzlich, dass ein Recht, Mitglieder in den Aufsichtsrat bzw. ein anderes Kontrollorgan zu entsenden („Entsenderecht“), nur dem Mutterverein eingeräumt werden darf. Der Mutterverein soll in dem Kontrollorgan der Kapitalgesellschaft mehrheitlich vertreten sein. Auf diejenigen Clubs, denen Bestandsschutz im Sinne von § 8 Nr. 3 Absatz 5 i.V.m. der Anlage zur Satzung des DFL e.V. zusteht, findet Nr. 10 keine Anwendung.
- 10a. Für eine Kapitalgesellschaft gilt zusätzlich, dass sie gemäß Ziffer 5.3.1 des Anhangs VII zur LO eine Liste der Anteilseigner vorlegt, die unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals der Kapitalgesellschaft halten. Sie muss zudem nachweisen, dass sie im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zumutbaren durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung der Beschränkung von Mehrfachbeteiligungen an Kapitalgesellschaften der Lizenzligen (§ 8 Nr. 6 Satzung DFL e.V.) hinwirkt.

11. Zu jeder Beteiligung, die dem Bewerber, abweichend von § 271 Abs. 1 HGB, über 10 % der Stimmrechte an einer Gesellschaft sichern, und zu jedem verbundenen Unternehmen (bei Vereinen ist § 271 Abs. 2 HGB entsprechend anzuwenden) sind folgende Erläuterungen abzugeben:
- a) Organe des Beteiligungsunternehmens und deren Zusammensetzung,
 - b) Personenidentität zwischen den Organen des Bewerbers und Organen des Beteiligungsunternehmens,
 - c) wirtschaftliche Beziehungen zwischen Bewerber und Beteiligungsunternehmen, insbesondere
 - Art und Umfang der Überlassung von Zeichen- und Namensrechten;
 - Überlassung von Veranstaltungsrechten.
12. erklärt, Inhaber aller Rechte in Bezug auf solche Elemente zu sein, die gemeinsam mit dem offiziellen Vereinsnamen und dem Namen seiner Mannschaft in den Wettbewerben die visuelle Identität des Bewerbers als Fußballclub ausmachen (wie etwa das offizielle Vereinszeichen, etwaige Logos und andere Marken), und über diese Rechte verfügen zu können. [Befristet bis zum Ende der lizenzierten Spielzeit 2026/2027 gilt ergänzend: Sofern der Bewerber nicht Inhaber der Rechte nach Satz 1 ist oder über diese Rechte nicht verfügen kann, kann er nachweisen, dass er auf einer anderen rechtlichen Grundlage (z.B. einer vertraglichen Vereinbarung) zur umfassenden Nutzung der Elemente nach Satz 1 berechtigt ist.] Die sich aus Satz 1 [befristet bis zum Ende der lizenzierten Spielzeit 2026/2027 gilt ergänzend: und Satz 2] ergebenden Anforderungen können durch den Bewerber selbst, seinen Mutterverein (§ 8 Nr. 3 Satzung DFL e.V.) oder eine von dem Bewerber oder seinem Mutterverein beherrschte Kapitalgesellschaft erfüllt werden. Der Bewerber hat gegenüber der DFL GmbH darüber hinaus Angaben zu Identität, Geschichte und Vermächtnis des Bewerbers bzw. seines Muttervereins zu machen.

Die nach Nr. 1 (Registerauszug), Nr. 2 (Satzung, Gesellschaftsvertrag und sonstige Regelungen) und Nr. 5 (Liste der Organmitglieder) erforderlichen Dokumente und Informationen sind stets für den Bewerber und, soweit vorhanden, auch für die Komplementärin und den Mutterverein des Bewerbers vorzulegen.

Sofern das Leistungszentrum des Bewerbers von einer Tochtergesellschaft im Sinne von § 3 Nr. 2 Satz 2 dieser Lizenzierungsordnung geführt wird, sind zusätzlich die nach Nr. 1 (Registerauszug) und Nr. 2 (Satzung, Gesellschaftsvertrag und sonstige Regelungen) erforderlichen Dokumente und Informationen auch für diese Tochtergesellschaft vorzulegen und die Vorgaben nach Nr. 1 (Sitz und Firma), Nr. 3 (Unterwerfung) und Nr. 4 (Inkompatibilität) auch von dieser Tochtergesellschaft zu erfüllen.

Die Voraussetzungen sind von Bewerbern aus der 3. Liga bis zum 1. März, von Bewerbern aus den Lizenzligen bis zum 15. März nachzuweisen.

§ 5

Personelle und administrative Kriterien

Für die Erfüllung der personellen und administrativen Kriterien ist es erforderlich, dass der Bewerber

1. die folgenden Personen einzeln hauptamtlich beschäftigt und die entsprechenden Stellenprofile bzw. Funktionsbeschreibungen in die von dem DFL e.V. zur Verfügung gestellte Online-Plattform für das Lizenzierungsverfahren (LOL) eingibt:

- a) des Cheftrainers, dem vertraglich und nach außen erkennbar alleinverantwortlich die Leitung des Trainings der Lizenzmannschaft übertragen ist. Dieser muss eine gültige der folgenden Trainerlizenzen besitzen bzw. den entsprechenden Lehrgang zumindest bereits begonnen haben:
 - Pro-Lizenz des DFB bzw. UEFA-Pro-Lizenz oder
 - gleichwertige im Ausland erworbene Trainerlizenz, die von der UEFA anerkannt wird.

Sofern ein Vermittler oder Berater am Abschluss des Arbeitsvertrags zwischen Bewerber und Cheftrainer, an den Verhandlungen darüber oder sonst im Zusammenhang mit der Einstellung des Cheftrainers bei dem Bewerber beteiligt gewesen ist, sind der Name des Vermittlers oder Beraters und die Agentur, für die er tätig ist, ebenfalls in LOL anzugeben. Ein Vermittler oder Berater eines Cheftrainers darf nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Lizenznehmers sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten;

- b) des Assistenztrainers, der zumindest eine gültige der folgenden Trainerlizenzen besitzen bzw. den entsprechenden Lehrgang zumindest bereits begonnen haben muss (B-Kriterium):
 - A-Lizenz Profil Erwachsenentrainer des DFB bzw. UEFA-A-Lizenz (UEFA A Diploma),
 - A+-Lizenz Profil Jugendtrainer des DFB bzw. kombinierte UEFA-A- und UEFA Elitejunioren-A-Lizenz (UEFA A / UEFA Elite Youth A Diploma) oder
 - gleichwertige im Ausland erworbene Trainerlizenz, die von der UEFA anerkannt wird.

§ 5 Nr. 1 a) Sätze 3 und 4 dieser Lizenzierungsordnung gelten entsprechend;

- c) des Torwarttrainers, der zumindest eine gültige der folgenden Torwarttrainerlizenzen besitzen bzw. den entsprechenden Lehrgang zumindest bereits begonnen haben muss:

- UEFA-Torwarttrainer-A-Lizenz (UEFA Goalkeeper A Diploma) oder
- gleichwertige im Ausland erworbene Torwarttrainerlizenz, die von der UEFA anerkannt wird .

§ 5 Nr. 1 a) Sätze 3 und 4 dieser Lizenzierungsordnung gelten entsprechend;

- d) des sportlichen Leiters des Leistungszentrums (Anhang V zur LO), der eine gültige der folgenden Trainerlizenzen besitzen bzw. den entsprechenden Lehrgang zumindest bereits begonnen haben muss:
- Pro-Lizenz des DFB bzw. UEFA-Pro-Lizenz (UEFA Pro Diploma),
 - A-Lizenz Profil Erwachsenentrainer des DFB bzw. UEFA-A-Lizenz (UEFA A Diploma),
 - A+-Lizenz Profil Jugendtrainer bzw. kombinierte UEFA-A und UEFA Elitejunioren-A-Lizenz (UEFA A / UEFA Elite Youth A Diploma) oder
 - gleichwertige im Ausland erworbene Trainerlizenz, die von der UEFA anerkannt wird;
- e) der Mitglieder der operativ tätigen Geschäftsleitung;
- f) der Verantwortlichen für den Finanzbereich, die über mindestens eine erforderliche Qualifikation (Prüfung zum Bilanzbuchhalter oder höher, Wirtschaftsprüfer-Examen oder wirtschaftswissenschaftliches oder vergleichbares Studium) verfügen müssen. Sofern Dritte mit Aufgaben der Rechnungslegung und/oder Wirtschaftsprüfung betraut werden, sind diese zu nennen;
- g) der Medienverantwortlichen, die über mindestens ein Jahr Berufserfahrung im Bereich der Medienarbeit verfügen müssen, wobei jeder Bewerber mindestens zwei Medienverantwortliche, im Falle der Zugehörigkeit zur Bundesliga mindestens vier Medienverantwortliche, beschäftigen muss; in jedem Club muss einer dieser beschäftigten Medienverantwortlichen über mindestens drei Jahre Berufserfahrung im Bereich der Medienarbeit verfügen;
- h) des Veranstaltungsleiters, der als oberster Sicherheitsverantwortlicher über die erforderliche Erfahrung und das notwendige Durchsetzungsvermögen zur Ausübung der Funktion verfügt sowie mit dem Stadion des Bewerbers und den dazugehörigen Einrichtungen, insbesondere der Sicherheitsorganisation, hinreichend vertraut ist. Dem Veranstaltungsleiter obliegt die Beaufsichtigung des Ablaufs der Veranstaltung. Er ist diesbezüglich entscheidungsbefugter Ansprechpartner für die Sicherheitsträger und weisungsberechtigt gegenüber Sicherheitsbeauftragten, Fanbeauftragten, dem Leiter des Ordnungsdienstes sowie weiteren Funktionsträgern des Bewerbers. Die Veranstaltungsleiter müssen bei dem Clubhauptamtlich in Vollzeit tätig sein. Der Veranstaltungsleiter muss bei jedem Heimspiel des Bewerbers während der Veranstaltung dauerhaft anwesend und erreichbar sein. Dem Veranstaltungsleiter sind rechtsverbindlich die

erforderlichen Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung seiner Aufgaben zu übertragen;

- i) mindestens einen Sicherheitsbeauftragten, im Fall der Zugehörigkeit zur Bundesliga mindestens zwei Sicherheitsbeauftragte, die über die erforderlichen Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügen, entweder durch Ausbildung im Polizei- oder Sicherheitsdienst oder durch nachgewiesene Teilnahme an speziellen Kursen und mindestens einjähriger Erfahrung im Bereich Stadionsicherheit (Befähigungsnachweis); zwingend erforderlich ist der vollständige Abschluss anerkannter Qualifizierungen (z.B. QuaSOD) und eine bestandene Zuverlässigkeitsprüfung; die Sicherheitsbeauftragten müssen bei dem Club hauptamtlich in Vollzeit tätig und in angemessener Zahl bei jedem Heimspiel des Bewerbers während der Veranstaltung dauerhaft anwesend und erreichbar sein; und
- j) mindestens drei Fanbeauftragte, im Fall der Zugehörigkeit zur Bundesliga mindestens sechs Fanbeauftragte, die durch eine entsprechende Ausbildung wie insbesondere ein einschlägiges Studium (z.B. Soziologie, Psychologie, Sportwissenschaften, (Sozial-)Pädagogik) über die erforderlichen Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügen, und hauptamtlich in Vollzeit beschäftigt sind. Einer dieser Fanbeauftragten muss sich mit den Themen „Inklusion und Vielfalt“ befassen und ist als Ansprechpartner für diesen Themenbereich zu benennen. Die Einzelheiten ergeben sich aus Artikel 52 des Regelwerks für Stadien und Sicherheit (Anhang VI zur LO).

In begründeten Ausnahmefällen kann die DFL GmbH auf schriftlich begründeten Antrag hin eine Ausnahme von einer oder mehreren der vorstehenden Anforderungen in Bezug auf Fanbeauftragte erteilen. In ihrer Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wird die DFL GmbH insbesondere die durchschnittlichen Zuschauerzahlen des Bewerbers bei Heim- und Auswärtsspielen, die geographische Lage des Clubs und die sich daraus ergebende Dauer der Anreise zu Auswärtsspielen, die Größe und Relevanz der Fanszene sowie die Existenz eines Fanprojektes berücksichtigen.

Die Fanbeauftragten sind verpflichtet, regelmäßig und in einer angemessenen Anzahl pro Club an den Veranstaltungen und Fachtagungen der DFL GmbH sowie Fortbildungsangeboten der DFL GmbH oder gleichwertigen Fortbildungsangeboten anderer geeigneter Anbieter teilzunehmen und mit den Sicherheits- und Fanbeauftragten der anderen Lizenznehmer kooperativ zusammenzuarbeiten und an den Sicherheitsbesprechungen teilzunehmen. Die Fanbeauftragten sind weiterhin bei allen Spielen am Spieltag in einer der jeweiligen Sicherheitseinstufung angemessenen Zahl anwesend und begleiten die Fans bei Heim- und Auswärtsspielen. Im Vorfeld sowie im Nachgang eines Spieltags stellen die

Fanbeauftragten über die von der DFL GmbH zur Verfügung gestellte Plattform „FAN“ die erforderlichen spieltagbezogenen Informationen bereit.

Die Einzelheiten der Anforderungen an und Aufgaben der Fanbeauftragten regelt Anhang VI zur LO.

2. die folgenden Personen ernennt und dem DFL e.V. meldet:

- a) die weiteren Assistenztrainer im Trainerstab; § 5 Nr. 1 a) Sätze 3 und 4 dieser Lizenzierungsordnung gelten entsprechend;
- b) einen Teammanager, dessen Kernaufgaben insbesondere in der Organisation des Trainings- und Spielbetriebs sowie in der Kommunikation mit der Mannschaft liegen;
- c) den Leiter des Ordnungsdienstes sowie den beauftragten Ordnungsdienstleister, mit dem der Bewerber einen schriftlichen Vertrag geschlossen hat;
- d) den Stadionsprecher;
- e) den Behindertenfanbeauftragten,
- f) das angestellte oder beauftragte medizinische Personal, darunter mindestens einen von den zuständigen staatlichen Stellen zugelassenen Arzt, der auch für die Dopingprävention verantwortlich ist, und einen ausgebildeten Physiotherapeuten, die beide bei Spielen des Bewerbers anwesend und für die medizinische Betreuung im Training verantwortlich sein müssen;
- g) die Trainer sowie die ärztlichen und physiotherapeutischen Betreuer im Leistungszentrum (Anhang V zur LO); und
- h) den Verantwortlichen für den Marketingbereich.

2.1. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem DFL e.V. ein Organigramm zu übermitteln, aus dem das jeweilige Personal gemäß Nr. 1 und Nr. 2 dieses § 5 und dessen hierarchische und funktionale Verantwortlichkeiten in der Organisationsstruktur eindeutig hervorgehen, und jede Änderung der gemäß Nr. 1 und 2 benannten Personen oder deren Zuständigkeiten unverzüglich mitzuteilen.

Für den Fall, dass eine der unter Nr. 1 und 2 beschriebenen Positionen während der lizenzierten Spielzeit aufgrund einer Entscheidung des Lizenznehmers vakant wird, verpflichtet sich der Lizenznehmer, die Position binnen einer Frist von 15 Werktagen mit einer Person zu besetzen, welche die erforderlichen Qualifikationen erfüllt. Wird die Position aus einem außerhalb des Einflussbereiches des Bewerbers liegenden Grund vakant, kann die

Position bis zum Ende der lizenzierten Spielzeit auch von einer Person übernommen werden, die nicht über die erforderliche Qualifikation verfügt.

3. über eine Geschäftsstelle verfügt, die mit den erforderlichen Kommunikationseinrichtungen, insbesondere Telefon, Telefax, E-Mail und Internetzugang ausgestattet ist, und dem DFL e.V. die Kontaktangaben (postalische Anschrift der Geschäftsstelle, Telefon und Faxnummer, E-Mail- und Website-Adresse) mitteilt;
4. sich verpflichtet, zu jedem Pflicht-Bundesspiel mindestens zwölf Lizenzspieler deutscher Staatsangehörigkeit unter Vertrag zu halten und auf der aktuellen Spielberechtigungsliste zu führen; die Mindestzahl reduziert sich auf elf Lizenzspieler, wenn der Bewerber einen Lizenzspieler deutscher Staatsangehörigkeit an einen deutschen Club verleiht, der mindestens in einer deutschen Regionalliga spielt, und wenn dessen Leihe vor dem Ende der Spielzeit beginnt, in der er das 23. Lebensjahr vollendet; die Mindestzahl reduziert sich auf zehn Lizenzspieler, wenn der Bewerber zwei Lizenzspieler deutscher Staatsangehörigkeit an deutsche Clubs verleiht, die mindestens in einer deutschen Regionalliga spielen, und wenn deren Leihe vor dem Ende der Spielzeit beginnt, in der sie das 23. Lebensjahr vollenden;
5. versichert, dass seine Spieler ihm das Recht eingeräumt bzw. diesem gestattet haben, die vermögenswerten Bestandteile ihrer Persönlichkeitsrechte und ihre sonstigen vermögenswerten Rechte mit Bezug zu ihrer Spielerpersönlichkeit, soweit diese einen Bezug zu der Eigenschaft der Spieler als Spieler des Clubs haben, gemäß § 6 Nr. 3 Lizenzordnung Spieler und Ziffer E. des Musterarbeitsvertrages des DFL e. V. (Stand 31. Mai 2016) zu nutzen und zu verwerten und versichert, dass seine Spieler ihm alle bestehenden und künftigen aus der Verletzung der eingeräumten Rechte folgenden Ansprüche übertragen haben. Diese eingeräumten Rechte bzw. übertragenen Ansprüche werden in Bezug auf Art, Umfang und Reichweite der Nutzung dem DFL e. V. sowie der DFL GmbH nach Maßgabe des Ligastatuts und dem DFB - zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des DFL e. V. – nach Maßgabe der zwischen dem DFB und dem DFL e.V. vereinbarten Leitlinien (Marketingrichtlinien) eingeräumt bzw. übertragen, jeweils soweit dies rechtlich zulässig ist. Ebenso versichert der Bewerber, dass der DFL e. V. zur satzungsgemäßen Nutzung der in §§ 12 bis 16 OVR näher bezeichneten Rechte berechtigt ist.

Der Bewerber versichert, dass ihm das Recht zusteht, die von den Spielern ihm eingeräumten oder gestatteten Vermarktungsrechte gegenüber Dritten in eigenem oder im Namen des Spielers gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen und diese Rechtsverfolgungsermächtigung auf Dritte, insbesondere den DFL e. V. und/oder die DFL GmbH, zu übertragen bzw. von diesen wahrnehmen zu lassen. Diese Rechtsverfolgungsermächtigung wird dem DFL e. V. und der DFL GmbH hiermit gewährt.

6. versichert, dass alle Spieler beim DFL e.V. bzw. dem zuständigen Landesverband registriert sind und alle Lizenz- und Vertragsspieler über einen schriftlichen Arbeitsvertrag mit dem Bewerber verfügen;
7. sich verpflichtet, jährlich zu Beginn des Spieljahres und bei Transfers während eines Spieljahres für die Restlaufzeit der Saison die Sporttauglichkeit sämtlicher auf der Spielberechtigungsliste aufgeführten Spieler nach einer vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung auf orthopädischem und kardiologisch-internistischem Gebiet nachzuweisen, wobei der Nachweis der Sporttauglichkeit vom Bewerber, vom beauftragten Arzt und vom Spieler gemeinsam zu unterzeichnen ist;
- 7a. bis spätestens zum 31. August nachweist, dass das bei Spielen anwesende angestellte oder beauftragte medizinische Personal sowie Personen, die zur medizinischen Betreuung beim Training anwesend sind, an einer sportmedizinischen Notfallschulung teilgenommen haben. Inhalt sowie Art und Weise der Durchführung von geeigneten Notfallschulungen legt die DFL GmbH fest;
8. bis spätestens zum 31. Januar nachweist, dass geeignete Maßnahmen zur Aufklärung über und Prävention von Spielmanipulation durchgeführt wurden. Inhalt sowie Art und Weise der Durchführung von geeigneten Präventionsmaßnahmen legt die DFL GmbH fest;
9. einen schriftlichen Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Spielbetriebs vorlegt;
10. nachweist, dass alle Mitglieder der Lizenzmannschaft (Spieler, Cheftrainer und Assistenztrainer) an einer Schulung oder Veranstaltung zum Schiedsrichterwesen in der aktuellen Spielzeit teilgenommen haben (B-Kriterium).
11. bis zum 15. Januar nachweist, dass er über mindestens ein Dialogformat einen regelmäßigen und verbindlichen Austausch mit seinen Fans unterhält (Club-Fan-Dialog), das mindestens die in den Richtlinien für die Ausgestaltung und Durchführung des Club-Fan-Dialogs (Anhang III zur LO) festgelegten Grundvoraussetzungen erfüllen muss (B-Kriterium). Es wird darüber hinaus empfohlen, dass das Dialogformat die in den Richtlinien für die Ausgestaltung und Durchführung des Club-Fan-Dialogs (Anhang III zur LO) definierten Qualitätsanforderungen erfüllt (C-Kriterium).

Bewerber aus der 3. Liga müssen dem DFL e.V. die Unterlagen und Nachweise bis zum 1. März, Bewerber aus den Lizenzligen bis zum 15. März vorlegen.

In besonders begründeten Fällen, insbesondere für Aufsteiger in die 2. Bundesliga, kann der DFL e.V. auf Antrag zeitlich befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 6

Stadion-Kriterien

Die Erfüllung der Stadion-Kriterien setzt voraus, dass der Bewerber die Einhaltung der infrastrukturellen und sicherheitstechnischen Anforderungen nach Absatz 1 sowie der medientechnischen Anforderungen nach Absatz 2 nachweist:

1. Die zu erfüllenden infrastrukturellen und sicherheitstechnischen Anforderungen ergeben sich aus dem Regelwerk für Stadien und Sicherheit (Anhang VI zur Lizenzierungsordnung) und aus den folgenden Absätzen:

Der Bewerber muss an seinem Sitz oder in dessen angrenzendem Umland im Bereich des DFB über ein Stadion verfügen, in dem die Spiele seiner Lizenzmannschaft ausgetragen werden können.

Ist der Bewerber nicht Eigentümer, muss der Stadionmietvertrag vorgelegt werden; liegt dieser bereits vor, ist eine Erklärung ausreichend, die die unveränderte Gültigkeit des Mietvertrages bestätigt. Die Gesellschaftsverhältnisse des Eigentümers und des Betreibers sind darzustellen. In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass das gemeldete Stadion dem Bewerber an allen vom DFL e.V., vom DFB und von der UEFA angesetzten Spielterminen zur Verfügung steht.

Die DFL GmbH kann von einem Club nach vorheriger Anhörung die Benennung und den Nachweis eines Ausweichstadions verlangen, wenn dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebs aus sicherheitstechnischen, infrastrukturellen, medientechnischen, spieltechnischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist. Der Club hat in diesem Fall die notwendigen Vorkehrungen in Abstimmung mit den lokalen Behörden zu treffen.

Zusätzlich ist zu bestätigen, dass bei zeitgleich oder zeitversetzt in voller Länge im unverschlüsselten Fernsehen („Free TV“) erfolgenden Übertragungen von Meisterschaftsspielen der Lizenzligen, Spielen des Supercups und des DFB-Pokals ein werbefreies Stadion zur Verfügung gestellt wird, das nicht am Sitz des Bewerbers gelegen sein muss. Ist der Bewerber nicht Eigentümer, muss eine entsprechende Bestätigung des Eigentümers vorgelegt werden.

Das Stadion muss von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde genehmigt sein und den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der jeweiligen Landesbauordnung und der jeweiligen Versammlungsstättenverordnung, sowie den baulichen, infrastrukturellen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen gemäß Anhang VI zur LO (Regelwerk für Stadien und Sicherheit) entsprechen.

Der Bewerber muss als Eigentümer oder als Nutzungsberechtigter über angemessene Trainingseinrichtungen verfügen, die der Lizenzmannschaft

ganzjährig zur Verfügung stehen. Dazu muss der Bewerber mindestens über zwei Trainingsplätze verfügen, wovon mindestens ein Trainingsplatz mit Naturrasen ausgestattet und beheizbar sein soll. Ist der Bewerber nicht Eigentümer, muss der Miet- oder Pachtvertrag vorgelegt werden. Die Anforderungen an das Trainingsgelände nach Nr. 3 a) des Anhangs V zur LO bleiben unberührt.

2. Die zu erfüllenden medientechnischen Anforderungen ergeben sich aus den Medienrichtlinien (Anhang XI zur Lizenzierungsordnung).
3. Bewerber aus der 3. Liga müssen dem DFL e.V. die Unterlagen und Nachweise bis zum 1. März, Bewerber aus den Lizenzligen bis zum 15. März vorlegen.
4. In besonders begründeten Fällen, insbesondere für Aufsteiger in die 2. Bundesliga, kann der DFL e.V. Ausnahmegenehmigungen erteilen. Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind zusammen mit den übrigen Unterlagen und Nachweisen zu den oben genannten Fristen einzureichen und müssen eine substantiierte Begründung enthalten.

§ 7

Nachhaltigkeitskriterien

1. Für die Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien ist es erforderlich, dass der Bewerber die in der Nachhaltigkeitsrichtlinie (Anhang XIV zur LO) festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

In dem Bestreben, Nachhaltigkeit fortschrittlich innerhalb des DFL e.V. zu verankern und zeitgleich einen umsetzbaren Handlungs- und Entwicklungsrahmen für die Mitglieder darzulegen, sind die Nachhaltigkeitskriterien kategorisiert, werden jährlich evaluiert und weiterentwickelt.

2. In besonders begründeten Fällen, insbesondere für Aufsteiger in die 2. Bundesliga, kann der DFL e.V. auf Antrag befristete Ausnahmen von den Vorgaben der Nachhaltigkeitsrichtlinie gewähren.

§ 7 a

Spielorganisatorische Anforderungen (B-Kriterium)

Für die Erfüllung der spielorganisatorischen Anforderungen ist es erforderlich, dass der Bewerber

1. die Anträge auf Genehmigung der Spielkleidung einschließlich der Herstellerwerbung und auf Genehmigung von Werbung für einen Sponsor auf der Spielkleidung stellt;

2. pro gemeldeter Spielkleidung eine komplette Spielkleidung (bestehend aus Hemd, Hose, Stutzen) eines Feldspielers und eines Torwarts vorlegt;
3. die Farbe der Haupt- und der Ersatzspielkleidung meldet;
4. die Anträge auf Genehmigung der Elektronischen Leistungs- und Aufzeichnungssysteme stellt, die der Club in Bundesspielen des DFL e.V. einzusetzen beabsichtigt. Sowohl hinsichtlich der Beantragung als auch hinsichtlich des Einsatzes der Elektronischen Leistungs- und Aufzeichnungssysteme gelten die näheren Vorgaben der Spielkleidungsrichtlinie (Anhang IV zur LO), der Medien-richtlinien (Anhang XI zur LO) und der weiteren statutarischen Vorgaben.

Die Voraussetzungen nach Ziffer 1 bis 3 sind bis zum 30. Juni zu erfüllen. Der DFL e.V. kann in begründeten Ausnahmefällen eine Fristverlängerung gewähren.

§ 7b VBL-Kriterien (B-Kriterium)

1. Für die Erfüllung der VBL-Kriterien ist es erforderlich, dass sich der Bewerber verpflichtet, mit einem eFootball-Team nach Maßgabe der VBL-Spielordnung an dem Club-Wettbewerb der Virtual Bundesliga (VBL) teilzunehmen. Das eFootball-Team muss aus mindestens drei und maximal fünf Spielern bestehen. Der Bewerber muss eine Person hauptamtlich als eFootball-Verantwortlichen beschäftigen und über eine als eFootball-Hauptspielstätte deklarierte Räumlichkeit mit erforderlicher und angemessener technischer Ausstattung nach Maßgabe der VBL-Spielordnung (insbesondere einem Internetanschluss mit erforderlicher und angemessener Leistung) verfügen.
2. Die entsprechenden Nachweise sind von Bewerbern aus der 3. Liga bis zum 1. März, von Bewerbern aus den Lizenzligen bis zum 15. März vorzulegen. Die Spielerlisten sind spätestens bis zum 15. Oktober in aktualisierter Fassung vorzulegen.
3. In besonders begründeten Fällen kann der DFL e.V. auf Antrag zeitlich befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Vor § 8 und § 8a Konzernstruktur und Berichtskreis

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für die §§ 8 und 8a der Lizenzierungsordnung.

1. Zur Überprüfung des Konsolidierungskreises des Bewerbers benötigt der DFL e.V. nachfolgende Dokumente:

- 1.1. Der Bewerber muss dem DFL e.V. ein Dokument zu seiner rechtlichen Konzernstruktur am jährlichen Abschlussstichtag vor dem Termin zur Einreichung des Lizenzantrags beim DFL e.V. unterbreiten.
- 1.2. Dieses Dokument muss die folgenden Instanzen klar bestimmen und Angaben zu ihnen enthalten:
 - a) den Bewerber und, falls abweichend, das registrierte Mitglied;
 - b) alle Tochterunternehmen des Bewerbers und, falls abweichend, des registrierten Mitglieds;
 - c) alle assoziierten Unternehmen des Bewerbers und, sofern abweichend, des registrierten Mitglieds;
 - d) alle Parteien, die über eine direkte oder indirekte Beteiligung von 10 % oder mehr am Bewerber oder über 10 % oder mehr der Stimmrechte verfügen;
 - e) alle direkten und indirekten beherrschenden Parteien des Bewerbers;
 - f) alle anderen Fußballclubs, an denen eine der in den Punkten a) bis e) bestimmten Parteien oder Mitglieder von deren Management in Schlüsselpositionen über eine Beteiligung, Stimmrechte, eine Mitgliedschaft oder sonstigen Einfluss in Bezug auf die Führung, Verwaltung oder sportliche Leistung verfügen; und
 - g) Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen des Bewerbers und, falls abweichend, des registrierten Mitglieds.

Der in Nr. 1.13 festgelegte Berichtskreis ist im Dokument ebenfalls klar zu bestimmen.

Darüber hinaus hat der Bewerber in dem Dokument zu bestätigen, dass alle maßgeblichen Informationen im Zusammenhang mit Änderungen an seiner Rechtsform, seiner rechtlichen Konzernstruktur (einschließlich der Beteiligungsverhältnisse) oder der Identität der letzten drei Jahre vor Beginn der lizenzierten Spielzeit an den DFL e.V. gemeldet wurden.

- 1.3. Folgende Angaben müssen für jedes in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltene Unternehmen vorgelegt werden:
 - a) Name und gegebenenfalls Rechtsform;
 - b) Haupttätigkeit; und
 - c) Beteiligungsquote in Prozent und, falls abweichend, Stimmrechtsquote in Prozent.

Für alle Tochterunternehmen des Bewerbers und, falls abweichend, des registrierten Mitglieds müssen zudem folgende Angaben vorgelegt werden:

- d) Stammkapital/Grundkapital;
- e) Summe der Vermögenswerte;
- f) Summe der Einnahmen; und
- g) Summe des Eigenkapitals.

Der DFL e.V. muss jederzeit über alle Änderungen der Rechtsform, der rechtlichen Konzernstruktur (einschließlich einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse) und der Identität informiert werden, die nach der Einreichung dieser Informationen beim DFL e.V. erfolgt sind.

- 1.4. Falls erforderlich, kann der DFL e.V. vom Bewerber zusätzliche, über die oben genannten Angaben hinausgehende Informationen verlangen.
- 1.5. Der Bewerber muss bestätigen, dass die Angaben zur rechtlichen Konzernstruktur vollständig und korrekt sind und mit dieser Lizenzierungsordnung übereinstimmen. Diese Bestätigung erfolgt anhand einer kurzen Mitteilung, die vom Vorstand bzw. von zeichnungsberechtigten Personen des Bewerbers unterzeichnet ist.
- 1.6. Der Bewerber muss dem DFL e.V. ein Dokument mit folgenden Informationen zukommen lassen:
 - a) die oberste beherrschende Partei des Bewerbers;
 - b) oberster Begünstigter des Bewerbers, d.h. eine natürliche Person, in deren Namen ein Unternehmen oder eine Organisation besessen bzw. beherrscht oder eine Transaktion durchgeführt wird; und
 - c) alle Parteien mit maßgeblichem Einfluss auf den Bewerber.
- 1.7. Folgende Informationen müssen im Zusammenhang mit jeder der in Nr. 1.6. bezeichneten Parteien zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Informationen an den DFL e.V. vorgelegt werden:
 - a) Name und gegebenenfalls Rechtsform;
 - b) Hauptaktivitäten;
 - c) Beteiligungsquote in Prozent und, falls abweichend, Stimmrechtsquote in Prozent mit Blick auf den Bewerber;

- d) gegebenenfalls Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen; und
 - e) alle anderen Fußballclubs, an denen eine Partei oder Mitglieder von deren Management in Schlüsselpositionen über eine Beteiligung, Stimmrechte, eine Mitgliedschaft oder sonstigen Einfluss verfügen.
- 1.8. Der Bewerber muss jederzeit Änderungen im Zusammenhang mit den Angaben gemäß Nr. 1.6. und Nr. 1.7. bestätigen, die nach der Einreichung dieser Informationen beim DFL e.V. erfolgt sind.
- 1.9. Sollte eine Änderung gemäß Nr. 1.8. aufgetreten sein, muss diese in den Informationen an den DFL e.V. ausführlich beschrieben werden. Mindestens folgende Angaben müssen vorgelegt werden:
- a) Datum, an dem die Änderung erfolgt ist;
 - b) Beschreibung des Zwecks und der Gründe für die Änderung;
 - c) Auswirkungen auf die finanz-, geschäfts- oder sportpolitischen Entscheidungen des Bewerbers; und
 - d) Beschreibung möglicher Auswirkungen auf die Eigen- oder Fremdkapitalsituation des Bewerbers.
- 1.10. Falls erforderlich, kann der DFL e.V. vom Bewerber zusätzliche, über die oben genannten Angaben hinausgehende Informationen verlangen.
- 1.11. Der Bewerber muss bestätigen, dass die Erklärung zur obersten beherrschenden Partei, zum obersten Begünstigten und zur Partei mit maßgeblichem Einfluss vollständig und korrekt sind und mit der Lizenzierungsordnung übereinstimmen. Diese Bestätigung erfolgt anhand einer kurzen Mitteilung, die vom Vorstand bzw. von zeichnungsberechtigten Personen des Bewerbers und der obersten beherrschenden Partei des Bewerbers unterzeichnet ist.

Die Finanzinformationen aller im Berichtskreis enthaltenen Unternehmen müssen entweder kombiniert bzw. konsolidiert werden, so als wenn es sich um ein einziges Unternehmen handeln würde.

- 1.12. Der Bewerber bestimmt den Berichtskreis, d.h. das Unternehmen oder die Gruppe von Unternehmen, für die Finanzinformationen (z.B. Einzelabschluss, zusammengefasster oder konsolidierter Abschluss) in Übereinstimmung mit Anhang VIIc Abschnitt B zur LO anzugeben sind und übermittelt diesen dem DFL e.V. Bei fehlendem Einvernehmen hat der DFL e.V. das Recht, anstelle des vom Bewerber bestimmten Berichtskreises einen anderen Berichtskreis festzulegen.

1.13. Im Berichtskreis enthalten sein müssen:

- a) der Bewerber und, falls abweichend, das registrierte Mitglied;
- b) alle Tochterunternehmen des Bewerbers und, falls abweichend, des registrierten Mitglieds;
- c) alle Unternehmen, unabhängig davon ob sie in der rechtlichen Konzernstruktur enthalten sind oder nicht, die im Zusammenhang mit allen in Nr. 1.14 a) und b) definierten fußballerischen Tätigkeiten Einnahmen erzielen und/oder Leistungen erbringen und/oder Ausgaben tätigen;
- d) alle anderen in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit den in Nr. 1.14 c) bis k) definierten fußballerischen Tätigkeiten Einnahmen erzielen und/oder Leistungen erbringen und/oder Ausgaben tätigen.

1.14. Fußballerische Tätigkeiten umfassen:

- a) Beschäftigung/Rekrutierung von Personal (gemäß § 8 Nr. 4) einschließlich der Bezahlung jeglicher Formen von Vergütungen an Arbeitnehmer aus vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen;
- b) Erwerb/Verkauf von Spielerregistrierungen (einschließlich Ausleihen);
- c) Ticketverkauf;
- d) Sponsoring und Werbung;
- e) Erträge mediale Verwertungsrechte und gemeinschaftliche Vermarktung;
- f) Merchandising und Hospitality;
- g) Spielbetrieb (Administration, Aktivitäten an Spieltagen, Reisen, Scouting usw.);
- h) Nutzung und Verwaltung von Stadien und Trainingseinrichtungen;
- i) Frauenfußball;
- j) Nachwuchsentwicklung; und
- k) Finanzierung, einschließlich Eigenkapital, das zu Verpflichtungen seitens des Bewerbers führt, bzw. Fremdkapital, bei dem Vermögenswerte oder Einnahmen des Bewerbers direkt oder indirekt als Sicherheit oder Pfand dienen.

1.15. Ein Unternehmen kann nur dann aus dem Berichtskreis ausgenommen werden:

- a) wenn alle fußballerischen Tätigkeiten, die es ausübt, bereits vollständig im Jahresabschluss eines der im Berichtskreis enthaltenen Unternehmen angegeben sind; oder
- b) wenn seine Tätigkeiten keinen Bezug zu den in Nr. 1.14 definierten fußballerischen Tätigkeiten und/oder zu den Standorten, Vermögenswerten oder der Marke des Fußballclubs haben; oder
- c) wenn es im Vergleich zu allen Unternehmen, die den Berichtskreis bilden, unerheblich ist (in analoger Anwendung von § 296 Abs. 2 HGB) und es keine der in Nr. 1.14 a) und b) definierten fußballerischen Tätigkeiten ausübt.

1.16. Der Bewerber muss eine Erklärung von einer zeichnungsberechtigten Person einreichen, die bestätigt:

- a) dass alle Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit allen in Nr. 1.14 angegebenen fußballerischen Tätigkeiten im Berichtskreis enthalten sind. Sollte dies nicht der Fall sein, muss er eine ausführliche Erklärung abgeben; und
- b) ob ein in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltenes Unternehmen vom Berichtskreis ausgenommen wurde, mit einer entsprechenden Begründung unter Bezugnahme auf Nr. 1.15.

1.17. Die rechtliche Gesamtstruktur und die oberste beherrschende Partei des Bewerbers sind gemäß Nr. 1.1. bis Nr. 1.16. darzustellen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind dem DFL e.V. bis spätestens zum 31.10.t-1 vorzulegen.

1.18 Eine vom DFL e.V. erteilte Lizenz berechtigt nicht zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben, falls in den zwölf Monaten vor der lizenzierten UEFA-Spielzeit ein Insolvenzantrag gestellt und rechtskräftig eine Sicherungsmaßnahme durch das Insolvenzgericht angeordnet oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bewerbers eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist.

1.19 Sofern die Bewerber/Lizenznehmer nach Maßgabe der geltenden Statuten und Reglemente der UEFA, insbesondere der jeweiligen UEFA-Klubwettbewerbs-Reglemente und dem UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit (Ausgabe 2022) zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben von den zuständigen Entscheidungsorganen der UEFA zugelassen werden, findet für die UEFA-Klubwettbewerbe das Verfahren nach Artikel 14 gemäß UEFA-Reglement

(Dreijahresregel) sowie das Klub-Monitoring-Verfahren gemäß UEFA-Reglement Anwendung.

1.20 Falls ein Lizenznehmer an einem UEFA Klubwettbewerb teilnimmt, muss er dem DFL e.V. bis zu dem von der DFL GmbH kommunizierten Datum, welches sich an den entsprechenden Vorlagefristen der UEFA orientiert, die folgenden Unterlagen vorlegen:

- a) Keine Überfälligen Verbindlichkeiten zum 30.06.t, 30.09.t und ggf. zum 31.12.t gemäß den Anforderungen aus § 8 Nr. 3, 4, 5 und Nr. 6 LO;
- b) Spielerverzeichnis für den im nationalen Lizenzierungsverfahren vorgelegten Jahresabschluss zum 30.06.t-1 bzw. zum 31.12.t-1
- c) Überleitungsrechnung des im nationalen Lizenzierungsverfahren vorgelegten Jahresabschlusses zum 30.06.t-1 bzw. zum 31.12.t-1 für die Darstellung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kapitalflussrechnung gemäß den Anforderungen Anhang F des UEFA-Reglements (Ausgabe 2022);
- d) Übersicht der Transaktionen mit verbundenen Parteien gemäß Anhang F F.5.1 Buchst. j i.V.m. Artikel 4.01 des UEFA-Reglements (Ausgabe 2022);
- e) Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der unter b) bis d) genannten Unterlagen, gemäß den Bestimmungen von Anhang VIIb, Teil 2.

§ 8

Finanzielle Kriterien I

(Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor einer Spielzeit)

- 1. Vor einer Spielzeit muss ein Bewerber seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachweisen.
- 1.1 Ein Bewerber, dessen Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, muss dem DFL e.V. folgende Unterlagen einreichen:
 - a) Konzernbilanz zum 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr),
 - b) Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr (01.01.t-1 bis 31.12.t-1),
 - c) Konzernanhang unter Einbeziehung der DFL e.V.-Formblätter gemäß Anhang VII zur LO,

- d) Konzernlagebericht,
- e) Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (01.01.t bis 30.06.t) und für die kommende Spielzeit (01.07.t bis 30.06.t+1) mit Istzahlen für das abgelaufene Spieljahr (01.07.t-2 bis 30.06.t-1) und für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (01.07.t-1 bis 31.12.t-1),
- f) Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der unter a) bis e) genannten Unterlagen.

Bei Aufstellung der Unterlagen a) bis e) sind die in dem Anhang VIIc aufgeführten Rechnungslegungsgrundlagen zu beachten.

Die rechtliche Konzernstruktur ergibt sich aus Vor § 8 und § 8a. Sofern ein Bewerber keinen Konzern gemäß Vor § 8 und § 8a bildet, hat er die Unterlagen für seinen Einzelabschluss einzureichen.

Wird der Bestätigungsvermerk bzw. der Prüfungsvermerk über die Prüfung der Punkte a) bis d) versagt oder nicht gegeben, liegt kein geprüfter Konzernabschluss vor und der Bewerber nimmt am Lizenzierungsverfahren nicht teil.

Wird der Bestätigungsvermerk bzw. der Prüfungsvermerk nicht uneingeschränkt erteilt oder wird in diesem auf Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens oder eines Konzernunternehmens gefährden, nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB gesondert eingegangen, obliegt es dem DFL e.V. zu würdigen, inwieweit die Art der Einschränkung oder die Art der bestandsgefährdenden Risiken zu Konsequenzen für das Verfahren führt, insbesondere ob die Einschränkung oder die bestandsgefährdenden Risiken durch die Erfüllung einer Bedingung beseitigt werden kann. Gleiches gilt, wenn die Prüfung der Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnung Anhaltspunkte dafür ergeben hat, dass Einwendungen erhoben werden müssten.

Falls der Bestätigungsvermerk bzw. der Prüfungsvermerk im Hinblick auf die Unternehmensfortführung bezogen auf die Liquiditätssituation nicht uneingeschränkt erteilt wird oder in diesem bezogen auf die Liquiditätssituation auf Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens oder eines Konzernunternehmens gefährden, nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB gesondert eingegangen wird, kann eine Bedingung festgelegt werden, deren Erfüllung die Einschränkung oder die bestandsgefährdenden Risiken beseitigt.

Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen gemäß Anhang VII zur LO.

Der Bewerber hat dem DFL e.V. einen Wirtschaftsprüfer bis zum 31.10.t-1 vorzuschlagen und im Fall der Zustimmung des DFL e.V. zu beauftragen, welcher die Prüfung der vom Bewerber vorzulegenden Unterlagen vornimmt.

Bei fehlendem Einvernehmen hat der DFL e.V. das Recht, anstelle des vom Bewerber vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfers einen anderen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen.

1.2 Ein Bewerber, dessen Geschäftsjahr dem Spieljahr entspricht, muss dem DFL e.V. folgende Unterlagen einreichen:

- a) Konzernbilanz zum 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr),
- b) Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (01.07.t-1 bis 31.12.t-1),
- c) Konzernanhang unter Einbeziehung der DFL e.V.-Formblätter gemäß Anhang VII zur LO
- d) Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (01.01.t bis 30.06.t) und für die kommende Spielzeit (01.07.t bis 30.06.t+1) mit den Istzahlen für das abgelaufene Spieljahr (01.07.t-2 bis 30.06.t-1) und für die erste Hälfte des abgelaufenen Spieljahres (01.07.t-1 bis 31.12.t-1),
- e) Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die Prüfung bzw. prüferische Durchsicht der unter a) bis d) genannten Unterlagen.

Bei Aufstellung der Unterlagen a) bis d) sind die in dem Anhang VIIc aufgeführten Rechnungslegungsgrundlagen zu beachten.

Die rechtliche Konzernstruktur ergibt sich aus Vor § 8 und § 8a. Sofern ein Bewerber keinen Konzern gemäß Vor § 8 und § 8a bildet, hat er die Unterlagen für seinen Zwischen-Einzelabschluss einzureichen.

Wird in der Bescheinigung über die prüferische Durchsicht der Punkte a) bis c) die Aussage getroffen, dass der Zwischenkonzernabschluss des Bewerbers nicht in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt ist und/oder nicht ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt, liegt kein Zwischenkonzernabschluss mit einer prüferischen Durchsicht vor und der Bewerber nimmt am Lizenzierungsverfahren nicht teil.

Werden in der Bescheinigung Mängel in der Rechnungslegung festgestellt, obliegt es dem DFL e.V. zu würdigen, inwieweit die Art der Mängel zu Konsequenzen für das Verfahren führt, insbesondere ob die Mängel durch die Erfüllung einer Bedingung beseitigt werden können. Gleiches gilt, wenn die

Prüfung der Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnung Anhaltspunkte dafür ergeben hat, dass Einwendungen erhoben werden müssten.

Falls in der Bescheinigung festgestellt wird, dass der Fortbestand des Konzerns bezogen auf die Liquiditätssituation gefährdet ist, kann eine Bedingung festgelegt werden, deren Erfüllung die Gefährdung des Fortbestands des Konzerns beseitigt.

Die Prüfung bzw. prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach den Bestimmungen gemäß Anhang VII zur LO.

Der Bewerber hat dem DFL e.V. einen Wirtschaftsprüfer bis zum 31.10.t-1 vorzuschlagen und im Fall der Zustimmung des DFL e.V. zu beauftragen, welcher die Prüfung bzw. prüferische Durchsicht der vom Bewerber vorzulegenden Unterlagen vornimmt.

Bei fehlendem Einvernehmen hat der DFL e.V. das Recht, anstelle des vom Bewerber vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfers einen anderen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen.

2. Nettoeigenkapitalregel

2.1. Der Bewerber muss in seiner Konzernbilanz zum 31. Dezember t-1 eine Nettoeigenkapitalposition ausweisen, die:

- a) positiv ist; oder
- b) sich seit dem 31. Dezember t-2 um mindestens
 - 10 % für Bewerber aus der Bundesliga,
 - 5 % für Bewerber aus der 2. Bundesliga,

verbessert hat oder im Falle von Bewerbern, die im Kalenderjahr t-1 zwei verschiedenen Spielklassen angehört haben, jedenfalls nicht verschlechtert hat.

Auf Bewerber aus der 3. Liga findet die Nettoeigenkapitalregel keine Anwendung; insoweit wird verwiesen auf die für das Eigenkapital des Bewerbers betreffenden Anforderungen in den Richtlinien für das Zulassungsverfahren zur 3. Liga des DFB.

Ein Verstoß gegen die Nettoeigenkapitalregel nach Absatz 1 liegt nicht vor, wenn der Lizenzclub die negative Nettoeigenkapitalposition über einen Betrachtungszeitraum der vergangenen drei Kalenderjahre (t-3 bis t-1) in Summe in dem Umfang verbessert hat, der sich aus Absatz 1 (in seiner jeweils gültigen Fassung) für den gesamten Betrachtungszeitraum ergibt, und seine negative Nettoeigenkapitalposition dabei in keinem der drei Kalenderjahre gegenüber dem jeweiligen Vorjahr verschlechtert hat. Abweichend von Satz 1 umfasst der Betrachtungszeitraum lediglich die vergangenen zwei

Kalenderjahre (t-2 und t-1), wenn der Lizenzclub im Kalenderjahr t-2 letztmalig in der 3. Liga gespielt hat.

- 2.2. Nettoeigenkapital bedeutet einen Residualanspruch an den Vermögenswerten nach Abzug aller Verbindlichkeiten gemäß dem Jahres- oder Zwischenabschluss. Übersteigen die Vermögenswerte des Bewerbers seine Verbindlichkeiten, verfügt dieser über eine Nettovermögensposition, d.h. ein positives Eigenkapital. Übersteigen die Verbindlichkeiten des Bewerbers seine Vermögenswerte, verfügt dieser über eine Netto-Schuldnerposition, d.h. ein negatives Eigenkapital.
- 2.3. Erfüllt ein Bewerber zum 31. Dezember t-1 die Bestimmungen aus Nr. 2.1. nicht, kann er bis spätestens 15. März t eine neue geprüfte Bilanz einreichen, um zu zeigen, dass seither eine der Bedingungen gemäß Nr. 2.1 a) oder b) erfüllt ist.

Die Bilanz ist unter Anwendung des jeweils gültigen Prüfungsstandards „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu prüfen.
- 2.4. Zum Zweck der Einhaltung dieses Kriteriums kann das Eigenkapital nachrangige Darlehen enthalten, die in den darauffolgenden zwölf Monaten gegenüber allen anderen Verbindlichkeiten als nachrangig gelten und zinslos sind.
- 2.5. Ob ein Darlehen nachrangig und zinslos ist, bestimmt sich nach den in Anhang IX Anlage 3 zur LO aufgeführten Kriterien. Die Berücksichtigung als nachrangiges Darlehen im Sinne von Nr. 2.4. ist von der Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Gläubigers gemäß Anhang IX Anlage 3 zur LO abhängig.
- 2.6. Als Eigenkapital im Sinne dieser Regel gilt das in der Konzernbilanz nach § 8 Nr. 1.1. a) bzw. § 8 Nr. 1.2. a) ausgewiesene Eigenkapital zuzüglich etwaiger nachrangiger Darlehen im Sinne von Nr. 2.4.
- 2.7. Falls die in Ziffer 2.1 bezeichnete Nettoeigenkapitalposition negativ ist und sich seit dem 31. Dezember t-2 nicht um mindestens 10 % verbessert hat, berechtigt die vom DFL e.V. erteilte Lizenz nicht zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben.

In jedem Fall der Nichteinhaltung der Nettoeigenkapitalregel nach dieser Nr. 2 setzt die DFL GmbH eine Vertragsstrafe gemäß Ziffer 1 Anhang XII zur LO fest, es sei denn, die Konzernbilanz des Bewerbers hatte zum 31. Dezember t-2 noch eine positive Nettoeigenkapitalposition ausgewiesen.

3. Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Fußballclubs

Verbindlichkeiten werden nach Maßgabe des Anhang IX zur LO als überfällig angesehen.

- 3.1. Der Bewerber hat durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers bis zum 10. April t nachzuweisen, dass zum 31. März t keine überfälligen Verbindlichkeiten (gemäß Anhang IX Abschnitt VI zur LO) gegenüber anderen Fußballclubs aus vor dem 28. Februar t erfolgten Spielertransfers bestanden haben. Die Bescheinigung durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen gemäß Anhang VIIb zur LO.
- 3.2. Verbindlichkeiten sind anderen Fußballclubs geschuldete Beträge, die folgendermaßen entstehen:
 - a) Transfers von Berufsspielern (gemäß dem *FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern*), einschließlich Verbindlichkeiten aus der Erfüllung bestimmter Bedingungen;
 - b) erstmals als Berufsspieler registrierte Fußballer, einschließlich Verbindlichkeiten aus der Erfüllung bestimmter Bedingungen;
 - c) Ausbildungsentschädigungen und Solidaritätsbeiträge gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern;
 - d) durch eine zuständige Behörde entschiedene gesamtschuldnerische Haftung für die Kündigung eines Vertrags durch einen Spieler.
- 3.3. Der Bewerber muss eine Transferübersicht erstellen und dem DFL e.V. vorlegen. Die Transferübersicht ist auch dann zu erstellen, wenn es während des betreffenden Zeitraums nicht zu Transfers/Ausleihen kam.
- 3.4. Der Bewerber hat darin folgende Angaben zu machen:
 - a) alle in den zwölf Monaten bis zum 28. Februar t infolge von Transferverträgen erfolgten neuen Spielerregistrierungen (einschließlich Ausleihungen), unabhängig davon, ob ein Betrag aussteht, der bis zum 28. Februar t zu begleichen ist;
 - b) alle Transfers, für die ein Betrag aussteht, der bis zum 28. Februar t zu begleichen ist (unabhängig von einer Freistellung oder Registrierung von Spielern oder dem Zeitpunkt des Transfers); und
 - c) alle Transfers, für die am 28. Februar t Beträge strittig sind (gemäß Anhang IX zur LO).
- 3.5. Die Transferübersicht muss (für jeden Spielertransfer) mindestens folgende Informationen enthalten:

- a) Name und Geburtsdatum des Spielers;
 - b) Datum des Transfervertrags;
 - c) Name des Fußballclubs, der Gläubiger ist;
 - d) bezahlte oder geschuldete Transfersumme (oder Leihsumme) einschließlich Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsbeitrag, selbst wenn die Bezahlung vom Gläubiger noch nicht verlangt wurde;
 - e) weitere bezahlte oder geschuldete Direktkosten im Zusammenhang mit der Spielerregistrierung;
 - f) weitere bezahlte oder geschuldete Entschädigungen im Zusammenhang mit einem Transfervertrag;
 - g) vor dem 28. Februar t und den Zahlungsfristen bezahlte Beträge (gemäß Anhang IX zur LO);
 - h) ausstehender Saldo, zahlbar bis 28. Februar t, einschließlich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten;
 - i) am 28. Februar t überfällige Beträge, einschließlich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten, und gegebenenfalls zwischen dem 28. Februar t und 31. März t bezahlte Beträge zusammen mit dem Abwicklungstermin und verbleibenden überfälligen Verbindlichkeiten, zahlbar bis 31. März t (vom 28. Februar t verlängert), zusammen mit erläuternden Bemerkungen;
 - j) am 28. Februar t aufgeschobene Beträge (gemäß Anhang IX zur LO), einschließlich des ursprünglichen und neuen Fälligkeitstermins für jeden aufgeschobenen Posten und des Datums der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien;
 - k) am 28. Februar t strittige Beträge (gemäß Anhang IX zur LO), einschließlich der Aktenzeichen und einer kurzen Beschreibung der Positionen aller beteiligten Parteien; und
 - l) bedingte Beträge (Eventualverbindlichkeiten), die per 28. Februar t nicht bilanziert wurden.
- 3.6. Der Bewerber muss seine Verbindlichkeiten gemäß der Transferübersicht mit seinen zugrundeliegenden Rechnungslegungsunterlagen abstimmen.
- 3.7. Der Bewerber muss bestätigen, dass die Transferübersicht vollständig und korrekt ist und mit dieser Lizenzierungsordnung übereinstimmt. Diese Bestätigung erfolgt anhand einer kurzen Mitteilung, die vom Vorstand bzw. von zeichnungsberechtigten Personen des Bewerbers unterzeichnet ist.

- 3.8. Bestehen überfällige Verbindlichkeiten zum 31. März t und werden diese erst bis spätestens zu einem durch eine Bedingung festgelegten Termin erfüllt, berechtigt die vom DFL e.V. erteilte Lizenz nicht zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben.

4. Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern

Verbindlichkeiten werden nach Maßgabe des Anhang IX zur LO als überfällig angesehen.

- 4.1. Der Bewerber hat durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers bis zum 10. April t nachzuweisen, dass zum 31. März t keine überfälligen Verbindlichkeiten (gemäß Anhang IX zur LO) gegenüber Arbeitnehmern aus vor dem 28. Februar t entstandenen vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen bestanden haben. Die Bescheinigung durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen gemäß Anhang VIIb zur LO.

- 4.2. Verbindlichkeiten sind alle Formen von den Arbeitnehmern infolge vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen geschuldeten Vergütungen wie Löhne, Gehälter, Zahlungen für Bildrechte, Boni und sonstige Leistungen.

Die Vergütungen umfassen:

- a) Bruttolöhne/-gehälter, d.h. vor Abzug von Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträgen;
- b) nicht monetäre Leistungen für aktuelle Arbeitnehmer, z.B. Naturalleistungen, Zugang zu privater medizinischer Versorgung, Unterkunft, Autos und kostenlose oder vergünstigte Güter und Dienstleistungen;
- c) Handgelder und Treueprämien;
- d) Kosten für sportliche Leistungsboni und andere Boni;
- e) Vorsorgeleistungen, darunter Pensionskassenbeiträge und Kapitalauszahlungen bei der Pensionierung, sowie andere Vorsorgeleistungen wie Lebensversicherungen und Zugang zu medizinischer Versorgung;
- f) andere langfristige Leistungen an Arbeitnehmer, z.B. langfristig bezahlte Abwesenheiten, Dienstjubiläen oder andere Leistungen für langjährige Mitarbeitende, Gewinnbeteiligungen und Boni sowie aufgeschobene Vergütungen;
- g) Abfindungsleistungen/-zahlungen;

- h) Gebühren, Leistungs- und andere vertragliche Boni;
- i) Zahlungen für Bildrechte, die sich direkt oder indirekt aus vertraglichen Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Recht auf Verwertung des Bildes oder des Rufs des Arbeitnehmers für Werbe-, Medien- oder Unterstützungszwecke im Zusammenhang mit fußballerischen Tätigkeiten und/oder nicht fußballerische Tätigkeiten ergeben;
- j) jegliche Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers;
- k) falls nicht bereits in den oben aufgeführten Punkten enthalten, jegliche andere Formen von Vergütungen wie Kryptowährungen, Krypto-Vermögenswerte, Fan Tokens und Non-Fungible Tokens; und
- l) sämtliche Kosten, die einem Dritten im Zusammenhang mit einer relevanten Person für Auftritte, Sponsoring, Unterstützung oder Merchandising anfallen, es sei denn, der Lizenznehmer kann belegen, dass es sich um eine lautere Vereinbarung zum Zeitwert handelt, die unabhängig von jeglicher Beziehung zwischen dem Sponsor / der Drittpartei und dem Lizenznehmer abgeschlossen wurde.

4.3. Der Begriff „Arbeitnehmer“ bezieht sich auf folgende Personen:

- a) alle Berufsfußballer gemäß FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern;
- b) das gesamte administrative, technische, medizinische und Sicherheitspersonal, das eine Funktion gemäß § 5 Nr. 1 ausübt; und
- c) Dienstleistungsanbieter, die eine Funktion gemäß § 5 Nr. 1 ausüben.

4.4. Ist einer der „Arbeitnehmer“ bei einem Unternehmen in der rechtlichen Konzernstruktur oder im Berichtskreis, das nicht der Bewerber ist, beschäftigt, unter Vertrag, beratend tätig oder mit der Erbringung anderweitiger Dienstleistungen betraut, müssen diese Verbindlichkeiten ebenfalls gemäß § 8 Nr. 4.1. berücksichtigt werden.

4.5 Verbindlichkeiten gegenüber Personen, die aus welchen Gründen auch immer nicht mehr beim Bewerber bzw. einem Unternehmen in der rechtlichen Konzernstruktur des Bewerbers beschäftigt sind, fallen unter dieses Kriterium und müssen innerhalb der vertraglich bzw. gesetzlich festgelegten Zeitspanne beglichen werden, unabhängig davon, wie solche Verbindlichkeiten in den Abschlüssen geführt werden.

4.6. Der Bewerber hat ein Arbeitnehmerverzeichnis zu erstellen und dem DFL e.V. einzureichen, das die folgenden Saldi für die Arbeitnehmer am 28. Februar t enthält:

- a) gesamter zu bezahlender Saldo;
 - b) gesamte überfällige Verbindlichkeiten sowie verbleibende überfällige Verbindlichkeiten am 31. März t (vom 28. Februar t verlängert);
 - c) gesamte aufgeschobene Verbindlichkeiten (gemäß Anhang IX zur LO); und
 - d) gesamte strittige Verbindlichkeiten (gemäß Anhang IX zur LO).
- 4.7. Zu jeder am 28. Februar t überfälligen, aufgeschobenen bzw. strittigen Verbindlichkeit sind zusammen mit erläuternden Bemerkungen mindestens folgende Informationen anzugeben folgende Informationen anzugeben:
- a) Name und Position/Funktion des Arbeitnehmers (unabhängig davon, ob die Person im Jahr bis zum 28. Februar t angestellt oder beauftragt war);
 - b) Vertragsbeginn und Vertragsende (falls zutreffend);
 - c) überfällige Beträge, einschließlich Fälligkeitstermin(e) für jeden ausstehenden Posten und gegebenenfalls zwischen dem 28. Februar t und 31. März t bezahlte Beträge zusammen mit dem Abwicklungstermin und verbleibenden überfälligen Verbindlichkeiten, zahlbar bis 31. März t (vom 28. Februar t verlängert);
 - d) aufgeschobene Beträge, einschließlich der ursprünglichen und neuen Fälligkeitstermin(e) für jeden aufgeschobenen Posten und des Datums der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien; und
 - e) strittige Beträge, einschließlich der Aktenzeichen und einer kurzen Beschreibung der Positionen aller beteiligten Parteien.
- 4.6. Der Bewerber hat seine Verbindlichkeiten gemäß Arbeitnehmerverzeichnis mit seinen zugrundeliegenden Rechnungslegungsunterlagen abzustimmen.
- 4.7. Der Bewerber muss bestätigen, dass das Arbeitnehmerverzeichnis vollständig und korrekt ist und mit dieser Lizenzierungsordnung übereinstimmt. Diese Bestätigung erfolgt anhand einer kurzen Mitteilung, die vom Vorstand bzw. zeichnungsberechtigten Personen des Bewerbers unterzeichnet ist.
- 4.8. Bestehen überfällige Verbindlichkeiten zum 31. März t und werden diese erst bis spätestens zu einem durch eine Bedingung festgelegten Termin erfüllt, berechtigt die vom DFL e.V. erteilte Lizenz nicht zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben.
5. Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden

- 5.1. Der Bewerber hat durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers bis zum 10. April t nachzuweisen, dass zum 31. März t keine überfälligen Verbindlichkeiten (gemäß Anhang IX zur LO) gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden aus vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber angestellten Einzelpersonen bestanden haben, die bis zum 28. Februar t fällig waren. Die Bescheinigung durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen gemäß Anhang VIIb zur LO.
- 5.2. Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden sind die Beträge, die im Zusammenhang mit vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber angestellten Einzelpersonen bestehen. Dazu gehören persönliche Einkommenssteuer, Pensionskassenbeiträge, Sozialversicherungs- und ähnliche Beiträge.
- 5.3 Der Bewerber hat dem DFL e.V. eine Übersicht über Verbindlichkeit gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden einzureichen, die folgende Angaben zum Stichtag 28. Februar t enthält:
- a) gesamte fällige Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden;
 - b) gesamte überfällige Verbindlichkeiten sowie verbleibende überfällige Verbindlichkeiten am 31. März t (vom 28. Februar t verlängert);
 - c) gesamte aufgeschobene Verbindlichkeiten (gemäß Anhang IX zur LO);
 - d) gesamte strittige Verbindlichkeiten (gemäß Anhang IX zur LO); und
 - e) gesamte Verbindlichkeiten vorbehaltlich einer ausstehenden Entscheidung der zuständigen Behörde (gemäß Anhang IX zur LO).
- 5.4 Zu jeder am 28. Februar t überfälligen, aufgeschobenen, strittigen bzw. anhängigen Verbindlichkeit sind zusammen mit erläuternden Bemerkungen mindestens folgende Informationen anzugeben:
- a) Name des Gläubigers;
 - b) überfällige Beträge, einschließlich Fälligkeitstermin(e) für jeden ausstehenden Posten und gegebenenfalls zwischen dem 28. Februar t und 31. März t bezahlte Beträge zusammen mit dem Abwicklungstermin und verbleibenden überfälligen Verbindlichkeiten, zahlbar bis 31. März t (vom 28. Februar t verlängert);
 - c) aufgeschobene Beträge, einschließlich der ursprünglichen und neuen Fälligkeitstermin(e) für jeden aufgeschobenen Posten und des Datums der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien;

- d) Beträge vorbehaltlich einer ausstehenden Entscheidung der zuständigen Behörde zusammen mit einer kurzen Beschreibung des Antrags des Bewerbers; und
 - e) strittige Beträge, einschließlich der Aktenzeichen und einer kurzen Beschreibung der Positionen aller beteiligten Parteien.
- 5.5. Der Bewerber muss seine Verbindlichkeiten gemäß der Übersicht über Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden mit seinen zugrundeliegenden Rechnungslegungsunterlagen abstimmen.
- 5.6. Der Bewerber muss bestätigen, dass die Übersicht über Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden vollständig und korrekt ist und mit dieser Lizenzierungsordnung übereinstimmt. Diese Bestätigung erfolgt anhand einer kurzen Mitteilung, die vom Vorstand bzw. von zeichnungsberechtigten Personen des Bewerbers unterzeichnet ist.
- 5.7. Bestehen überfällige Verbindlichkeiten zum 31. März t und werden diese erst bis spätestens zu einem durch eine Bedingung festgelegten Termin erfüllt, berechtigt die vom DFL e.V. erteilte Lizenz nicht zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben.
6. Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber der UEFA und dem DFL e.V.
- 6.1. Der Bewerber hat bis zum 10. April t nachzuweisen, dass zum 31. März t keine überfälligen Verbindlichkeiten (vgl. Anhang IX zur LO) gegenüber der UEFA, weiteren von der UEFA bestimmten Unternehmen oder dem DFL e.V. aus vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen bestanden haben, die bis zum 28. Februar t fällig waren.
- 6.2. Verbindlichkeiten gegenüber der UEFA enthalten auch von der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs verhängte Geldbeiträge.
- 6.3. Der Bewerber muss bestätigen, dass der Nachweis über Verbindlichkeiten gegenüber der UEFA und dem DFL e.V. vollständig und korrekt ist und mit dieser Lizenzierungsordnung übereinstimmt. Diese Bestätigung erfolgt anhand einer kurzen Mitteilung, die vom Vorstand bzw. zeichnungsberechtigten Personen des Bewerbers unterzeichnet ist.
7. Schriftliche Erklärung vor dem Lizenzentscheid
- Der Bewerber muss dem DFL e.V. innerhalb von sieben Tagen vor dem Beginn des von dem DFL e.V. gemäß Anlage X zur LO festgelegten Entscheidungsfindungsprozesses der ersten Instanz eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorlegen.

Der Bewerber muss bestätigen,

- a) dass alle dem DFL e.V. eingereichten Unterlagen vollständig und korrekt sind und mit dieser Lizenzierungsordnung übereinstimmen;
- b) ob eine wesentliche Änderung oder ein ähnliches Ereignis im Zusammenhang mit seinem Lizenzantrag oder einem der Klublizenzierungskriterien erfolgt ist;
- c) ob ein Ereignis oder eine Bedingung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung aufgetreten ist, das/die seit dem Bilanzstichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses und dem geprüften Zwischenabschlusses negative Auswirkungen auf die finanzielle Situation des Bewerbers gehabt haben könnte (falls zutreffend, muss die schriftliche Erklärung eine Beschreibung der Art des Ereignisses oder der Bedingung sowie eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen bzw. eine Mitteilung, dass eine solche Schätzung nicht möglich ist, enthalten);
- d) ob der Bewerber und, falls abweichend, das registrierte Mitglied bzw. ein im Berichtskreis enthaltenes Mutterunternehmen des Bewerbers während der zwölf Monate vor der lizenzierten Spielzeit gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Bestimmungen Schutz vor Gläubigern gesucht oder erhalten hat.

Die Genehmigung seitens der Unternehmensleitung des Bewerbers ist durch Unterzeichnung im Namen des Vorstands des Bewerbers nachzuweisen.

8. Weitere Erklärungen

Außerdem hat der Bewerber

- a) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorzulegen, in der er sich verpflichtet, auf Verlangen des DFL e.V. im Lizenzierungsverfahren wesentliche Verträge in den Bereichen der Vermarktung und des Spielbetriebes, sowie Dokumente, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Gesamtsituation erforderlich sind, einzureichen;
- b) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorzulegen, in der sich der Bewerber verpflichtet, sich an der Stellung des Sicherungsfonds nach Maßgabe der Richtlinie zum Sicherungsfonds (Anhang VIII zur LO) zu beteiligen;
- c) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorzulegen, mit der der Bewerber vom DFL e.V. beauftragten, vom Berufsstand zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten das Recht einräumt, Auskünfte beim zuständigen Betriebsfinanzamt einzuholen. Im Falle eines Auskunftersuchens an das Betriebsfinanzamt informiert die DFL GmbH den Bewerber unverzüglich;

- d) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorzulegen, in der der Bewerber seine Kreditinstitute, soweit sie mit ihm in geschäftlicher Beziehung stehen, vom Bankgeheimnis gegenüber vom DFL e.V. beauftragen, vom Berufsstand zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten entbindet. Im Falle eines Auskunftersuchens an ein Kreditinstitut informiert die DFL GmbH den Bewerber unverzüglich;
- e) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorzulegen, in der der Bewerber seinen Wirtschaftsprüfer von dessen Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem DFL e.V. entbindet. Im Falle eines Auskunftersuchens an den Wirtschaftsprüfer informiert die DFL GmbH den Bewerber unverzüglich;
- f) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorzulegen, in der sich der Bewerber verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass vertretungsberechtigte Personen des Bewerbers, auch und insbesondere im Falle einer Befreiung vom Verbot des § 181 BGB, keine wirtschaftlich bedeutsamen Rechtsgeschäfte vornehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar ein persönliches wirtschaftliches Interesse haben, ohne dass das Kontrollorgan des Bewerbers das jeweilige Rechtsgeschäft zuvor ausdrücklich genehmigt hat;
- g) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorzulegen, mit der der Bewerber versichert, dass die in § 8 Nr. 2 und Nr. 3 der Satzung des DFL e.V. genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
- h) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorzulegen, in der der Bewerber versichert, alle geschäftlichen Vorgänge, insbesondere alle Geldeingänge und Geldausgänge, auch von Privatpersonen aufgenommene Kredite, die an Dritte gezahlt sind, buchhalterisch korrekt zu erfassen und durch Belege nachzuweisen, und die Buchungen längstens einen Monat nach Geschäftsvorfall vorzunehmen;
- i) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorzulegen, in der sich der Bewerber verpflichtet, über sämtliche Vorgänge von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, sowie über damit zusammenhängende finanzielle Auswirkungen, insbesondere betreffend die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Bewerbers, die DFL GmbH unverzüglich zu unterrichten, insbesondere auch nach Abgabe der Lizenzierungsunterlagen und nach Lizenzerteilung. Die DFL GmbH kann verlangen, dass die wirtschaftlichen Risiken aus diesen Vorgängen von dem Wirtschaftsprüfer des Bewerbers kommentiert werden;
- j) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorzulegen, in der der Bewerber der Veröffentlichung der in Anhang VII bzw. Anhang VIIa, dort jeweils Gemeinsam für Teil 1 und 2, Ziffer 5.1.3.8 angegebenen Gesamtsumme der in der letzten Berichtsperiode an

Agenten/Vermittler oder zu ihren Gunsten gezahlten Honorare bis spätestens 31.05.t auf der Internetseite des Lizenzgebers zustimmt;

- k) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorzulegen, in der der Bewerber der Veröffentlichung der in Anhang VIIb, Teil 1, Buchstabe C., definierten Finanzkennzahlen bis spätestens 31.05.t auf der Internetseite des Lizenzgebers zustimmt.

9. Sofern keine andere Frist angegeben ist, müssen die Unterlagen des Bewerbers dem DFL e.V. bis spätestens zu folgenden Terminen (Ausschlussfrist) zugegangen sein:

- a) Bewerber aus der 3. Liga: 01. März, 15.30 Uhr
- b) Bewerber aus den Lizenzligen: 15. März, 15.30 Uhr.

Werden die Bewerbungsunterlagen gemäß Nr. 1.1 bzw. 1.2. innerhalb dieser Ausschlussfrist nicht oder unvollständig vorgelegt, nimmt der Bewerber am Lizenzierungsverfahren nicht teil. Die Entscheidung über die Einhaltung der Ausschlussfrist und die Vollständigkeit der Unterlagen trifft die DFL GmbH.

Für Kapitalgesellschaften gelten die Termine im Falle einer Einräumung des Antragsrechts auf eine Lizenz gemäß § 9 Nr. 1 a) entsprechend. Auf die während der laufenden Spielzeit erfolgende Übernahme der Lizenz selbst gemäß § 9 Nr. 1 b) finden sie keine Anwendung.

10. Zusätzlich müssen die Bewerber aus der Bundesliga bis zum 01. April t, 15.30 Uhr (Ausschlussfrist) die Unterlagen gemäß § 8 Nr. 1.1. e) und f) bzw. gemäß § 8 Nr. 1.2. d) und e) auch für die 2. Bundesliga vorlegen.

Bewerber aus der 2. Bundesliga müssen bis zum 01. April t, 15.30 Uhr (Ausschlussfrist) die Unterlagen gemäß § 8 Nr. 1.1. e) und f) bzw. gemäß § 8 Nr. 1.2. d) und e) auch für die Bundesliga vorlegen. Werden diese Unterlagen innerhalb dieser Frist nicht oder unvollständig vorgelegt, nimmt der Bewerber am Lizenzierungsverfahren für die betreffende Spielklasse nicht teil. Die Entscheidung über die Einhaltung der Ausschlussfrist und die Vollständigkeit der Unterlagen trifft die DFL GmbH. Nr. 8 letzter Absatz findet Anwendung.

11. Kapitalgesellschaften müssen zum Zeitpunkt der erstmaligen Lizenzerteilung zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darlegen, dass das gezeichnete Kapital (§ 272 Abs. 1 HGB) mindestens € 2.500.000 beträgt. Für Aufsteiger in die 2. Bundesliga kann der DFL e.V. Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Bei der erstmaligen Lizenzerteilung an eine Kapitalgesellschaft gemäß § 9 kann der DFL e.V. abweichend von Nr. 1 die Vorlage anderer oder weiterer Unterlagen der Kapitalgesellschaft oder des Lizenzvereins fordern.

§ 8a

Finanzielle Kriterien II

(Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit)

1. Während einer Spielzeit muss ein Lizenznehmer seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestätigen.
- 1.1. Zur Bestätigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit muss jeder Lizenznehmer, dessen Geschäftsjahr dem Spieljahr entspricht, dem DFL e.V. folgende Unterlagen bis spätestens zum 31. Oktober t (t = aktuelles Jahr) einreichen:
 - a) Konzernbilanz zum 30.06.t,
 - b) Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr (01.07.t-1 bis 30.06.t),
 - c) Konzernanhang unter Einbeziehung der DFL e.V.-Formblätter gemäß Anhang VIIa zur LO,
 - d) Konzernlagebericht,
 - e) Aktualisierte Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der laufenden Spielzeit, aufgeteilt in Halbjahre (01.07.t bis 31.12.t sowie 01.01.t+1 bis 30.06.t+1),
 - f) Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der unter a) bis e) genannten Unterlagen.

Bei Aufstellung der Unterlagen a) bis e) sind die in dem Anhang VIIc aufgeführten Rechnungslegungsgrundlagen zu beachten.

Die rechtliche Konzernstruktur ergibt sich aus Vor §8 und §8a. Sofern ein Bewerber keinen Konzern gemäß Vor § 8 und § 8a bildet, hat er die Unterlagen für seinen Einzelabschluss einzureichen.

Wird der Bestätigungsvermerk bzw. der Prüfungsvermerk über die Prüfung der Punkte a) bis d) versagt oder eingeschränkt oder wird in diesem auf Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens oder eines Konzernunternehmens gefährden, eingegangen, obliegt es dem DFL e.V. zu würdigen, inwieweit die Versagung, die Art der Einschränkung oder die Art der bestandsgefährdenden Risiken zu Konsequenzen für das Verfahren führt, insbesondere ob die Einschränkung oder die bestandsgefährdenden Risiken durch die Erfüllung einer Auflage beseitigt werden kann. Gleiches gilt, wenn die Prüfung der Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnung Anhaltspunkte dafür ergeben hat, dass Einwendungen erhoben werden müssten.

Falls der Bestätigungsvermerk bzw. der Prüfungsvermerk im Hinblick auf die Unternehmensfortführung bezogen auf die Liquiditätssituation versagt oder eingeschränkt erteilt wird oder bezogen auf die Liquiditätssituation in diesem auf Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens oder eines Konzernunternehmens gefährden nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB gesondert eingegangen wird, kann eine Auflage festgelegt werden, deren Erfüllung die Versagung, Einschränkung bzw. oder die bestandsgefährdenden Risiken beseitigt. Die Regelungen des Anhangs XII zur LO bleiben unberührt.

Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen gemäß Anhang VIIa, Abschnitt A zur LO.

Der Lizenznehmer beauftragt selbst einen Wirtschaftsprüfer, welcher die Prüfung der vom Lizenznehmer vorzulegenden Unterlagen vornimmt.

1.2. Zur Bestätigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit muss jeder Lizenznehmer, dessen Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, dem DFL e.V. folgende Unterlagen bis spätestens zum 31. Oktober t einreichen:

- a) Konzernbilanz zum 30.06.t,
- b) Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Halbjahr (01.01.t bis 30.06.t),
- c) Konzernanhang unter Einbeziehung der DFL e.V.-Formblätter gemäß Anhang VIIa zur LO,
- d) Aktualisierte Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnung des laufenden Spieljahres, aufgeteilt in Halbjahre (01.07.t bis 31.12.t sowie 01.01.t+1 bis 30.06.t+1) mit den Istzahlen für das abgelaufene Spieljahr (01.07.t-1 bis 30.06.t),
- e) Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die Prüfung bzw. prüferische Durchsicht der unter a) bis d) genannten Unterlagen.

Bei Aufstellung der Unterlagen a) bis d) sind die in dem Anhang VIIc aufgeführten Rechnungslegungsgrundlagen zu beachten.

Die rechtliche Konzernstruktur ergibt sich aus Vor §8 und §8a. Sofern ein Bewerber keinen Konzern gemäß Vor § 8 und § 8a bildet, hat er die Unterlagen für seinen Einzelabschluss einzureichen.

Werden in der Bescheinigung über die prüferische Durchsicht der Punkte a) bis c) Mängel in der Rechnungslegung festgestellt, obliegt es dem DFL e.V. zu würdigen, inwieweit die Art der Mängel zu Konsequenzen für das Verfahren führt, insbesondere ob die Mängel durch die Erfüllung einer Auflage beseitigt

werden können. Gleiches gilt, wenn die Prüfung der Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnung Anhaltspunkte dafür ergeben hat, dass Einwendungen erhoben werden müssten.

Falls in der Bescheinigung festgestellt wird, dass der Fortbestand des Konzerns bezogen auf die Liquiditätssituation gefährdet ist, kann eine Auflage festgelegt werden, deren Erfüllung die Gefährdung des Fortbestands des Konzerns beseitigt.

Die Prüfung bzw. prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach den Bestimmungen gemäß Anhang VIIa zur LO.

Der Lizenznehmer beauftragt selbst einen Wirtschaftsprüfer, welcher die Prüfung bzw. prüferische Durchsicht der vom Lizenznehmer vorzulegenden Unterlagen vornimmt.

2. Der Lizenznehmer hat bis zum Stichtag 31.10.t rechtsverbindlich schriftlich zu erklären, dass die bis zum 30.09.t fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Fußballclubs entsprechend § 8 Nr. 3, Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern entsprechend § 8 Nr. 4 sowie Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden entsprechend § 8 Nr. 5 erfüllt sind.
3. Für die Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit finden die Bestimmungen des Anhang IX zur LO entsprechende Anwendung.
4. Der DFL e.V. kann dem Lizenznehmer nach Abschluss der Überprüfung Auflagen erteilen, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in der laufenden Spielzeit und damit die Finanzierung des Spielbetriebes sicherzustellen.

Im Fall einer Liquiditätsunterdeckung kann der DFL e.V. insbesondere auch eine Auflage erteilen, dass der Lizenznehmer innerhalb einer bestimmten Frist Nachweise zur Schließung der Liquiditätslücke vorlegen oder eine Liquiditätsreserve im Sinne des Anhang IX zur LO stellen muss.

5. Der DFL e.V. kann auch die Auflage erteilen, dass vor einer Verpflichtung eines Spielers in der Wechselperiode II die schriftliche Zustimmung der DFL GmbH einzuholen ist. Die Zustimmung zu der Untervertragnahme des Spielers wird erteilt, wenn der Lizenznehmer nachweist, dass in der laufenden Spielzeit die Erfüllung sämtlicher mit der Untervertragnahme des Spielers verbundenen finanziellen Verpflichtungen unter Sicherung des Spielbetriebes gewährleistet ist.
6. Verstöße gegen die Verpflichtungen des Lizenznehmers sowie die Nichterfüllung von Auflagen können mit einer Vertragsstrafe nach dem zwischen DFL e.V. und Lizenznehmer geschlossenen Lizenzvertrag geahndet werden. Unter Beachtung der im Lizenzvertrag vereinbarten Vertragsstrafen richtet sich die Höhe der Vertragsstrafe nach Anhang XII zur LO.

§ 9

Erstmaliger Lizenzerwerb einer Kapitalgesellschaft

1. Ein Verein, der an einer Kapitalgesellschaft gemäß § 8 Nr. 3 Satzung DFL e.V. beteiligt ist, kann nur mit schriftlicher Zustimmung des DFL e.V.
 - a) zu Beginn des Lizenzierungsverfahrens der Kapitalgesellschaft, die zumindest als Vorgesellschaft bestehen muss, das Antragsrecht für eine Lizenz einräumen. Das Antragsrecht des Vereins bleibt bestehen. Der Antrag des Vereins ist in diesem Fall unter der auflösenden Bedingung zu stellen, dass der Kapitalgesellschaft die Lizenz erteilt wird;
 - oder
 - b) mit der Kapitalgesellschaft vereinbaren, dass diese die Lizenz für die laufende Spielzeit beantragt und der Verein im Falle der Lizenzerteilung an die Kapitalgesellschaft auf die ihm erteilte Lizenz zu Gunsten der Kapitalgesellschaft verzichtet. Die Kapitalgesellschaft kann die Lizenz nur dann übernehmen, wenn sie zuvor das Lizenzierungsverfahren erfolgreich durchlaufen und erklärt hat, für die Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem DFL e.V. einzustehen.

2. Der gleichzeitige Besitz der Lizenz durch den Verein und die Kapitalgesellschaft ist, sei es auch in unterschiedlichen Spielklassen, nicht möglich.
 Vor der Beschlussfassung durch das zuständige Vereinsorgan über einen Lizenzerwerb einer von dem Verein gemäß § 8 Nr. 3 der Satzung des DFL e.V. beherrschten Kapitalgesellschaft nach Nr. 1 hat der Verein den DFL e.V. durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme des DFL e.V. hat innerhalb von drei Wochen ab Eingang der Unterlagen beim DFL e.V. zu erfolgen. Die Stellungnahme entbindet den Verein nicht von seiner Verantwortlichkeit.

 Zu den vorzulegenden Unterlagen gehören insbesondere die Beschlussvorlage des zuständigen Vereinsorgans, die nach dem Umwandlungsgesetz notwendigen Pläne, Berichte und/oder Verträge, gegebenenfalls notwendige Änderungen der Vereinssatzung sowie die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der Kapitalgesellschaft und Aussagen über beabsichtigte Beteiligungsverhältnisse.

3. Verein und Kapitalgesellschaft können das Antragsrecht für eine Lizenz für die folgende Spielzeit einvernehmlich wieder dem Verein einräumen, wenn die Kapitalgesellschaft für diese Spielzeit sportlich qualifiziert ist und der DFL e.V. zustimmt.

§ 10

Erlöschen, Verweigerung, Entziehung und Rückgabe der Lizenz

1. Die Lizenz erlischt ohne vorherige Ankündigung
 - a) mit Ablauf des Spieljahres, für das sie erteilt ist,
 - b) mit Auflösung der Bundesliga bzw. der 2. Bundesliga,
 - c) wenn der Mutterverein sich auflöst oder seine Rechtsfähigkeit, aus welchen Gründen auch immer, verliert. Eine bereits erteilte Lizenz für die Kapitalgesellschaft erlischt mit dem Ablauf des Jahres, für das sie erteilt ist. Ebenso erlischt ihr Antragsrecht für eine neue Lizenz. Eine neue Lizenz wird nicht erteilt.

In den Fällen einer Fusion durch Neubildung oder Aufnahme behält die Kapitalgesellschaft ihr Antragsrecht, wenn der Mutterverein das Recht zur Teilnahme an der Spielklasse nicht verlieren würde. Voraussetzung ist jedoch, dass der neue Verein an der Kapitalgesellschaft weiterhin im Sinne des § 8 Nr. 3 Satzung DFL e.V. beteiligt ist.
2. Die Lizenz kann entzogen oder verweigert werden, wenn
 - a) eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit;
 - b) der Lizenznehmer seine Pflichten aus dem Lizenzvertrag verletzt hat;
 - c) der Bewerber/Lizenznehmer seine im Lizenzierungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt;
 - d) bei Bewerbern/Lizenznehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebes gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des DFL e.V. getroffene Wertentscheidungen umgangen werden;
 - e) ein Bewerber/Lizenznehmer in vertraglicher oder gesellschaftsrechtlicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Bewerbern/Lizenznehmern vertragliche oder gesellschaftsrechtliche Beziehungen unterhält, und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens oder durch abgestimmtes Verhalten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.

Die Bestimmung gilt entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Bewerbern/Lizenznehmern in vertraglichen oder gesellschaftsrechtlichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Bewerber/Lizenznehmer den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden.

- f) ein unmittelbarer oder mittelbarer Anteilseigner des Bewerbers/Lizenznehmers gegen die Beschränkung von Mehrfachbeteiligungen an Kapitalgesellschaften der Lizenzligen (§ 8 Nr. 6 Satzung DFL e.V.) verstößt, der Bewerber/Lizenznehmer an diesem Verstoß aktiv mitgewirkt hat oder er die Mehrfachbeteiligung durch Kooperation mit dem betreffenden Anteilseigner aktiv fördert, und der Bewerber/Lizenznehmer trotz Aufforderung durch den DFL e.V. innerhalb angemessener Frist nicht durch geeignete Maßnahmen auf die Behebung des Verstoßes hinwirkt.

Hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens gilt bis zum Abschluss des Lizenzierungsverfahrens durch die Lizenzerteilung § 11 Nr. 2, ansonsten § 11 Nr. 4 in entsprechender Anwendung. Die DFL GmbH informiert die für die Clublizenzierung zuständige Abteilung der UEFA, falls ein für einen UEFA-Clubwettbewerb qualifizierter Club von einem Lizenzentzug oder einer Lizenzverweigerung betroffen ist.

Ist die Lizenz entzogen worden, so scheidet der Lizenznehmer erst am Ende des Spieljahres aus der Bundesliga bzw. 2. Bundesliga aus. Über den Ausschluss des Lizenznehmers von den betreffenden laufenden UEFA-Clubwettbewerben entscheiden die UEFA-Rechtspflegeorgane.

Wird einer Kapitalgesellschaft die Lizenz entzogen, fällt diese nicht an den Mutterverein zurück. Der Mutterverein erhält auch kein Antragsrecht für eine Lizenz für die folgende Spielzeit, es sei denn, er hat sich mit einer eigenen Vereinsmannschaft für den Aufstieg in die 2. Bundesliga qualifiziert.

- 3. Die Lizenz kann im Laufe eines Spieljahres nicht zurückgegeben werden.

§ 11

Zuständigkeit und Verfahren

- 1. Die DFL GmbH entscheidet über die Vollständigkeit und die fristgerechte Einreichung der Lizenzierungsunterlagen, die Erfüllung der sportlichen, rechtlichen, personellen und administrativen, finanziellen, Stadion-, Nachhaltigkeits- und VBL-Kriterien sowie der spielorganisatorischen Anforderungen.

Sämtliche Entscheidungen der DFL GmbH im Lizenzierungsverfahren werden durch ein Gremium („erste Instanz“), das aus mindestens drei und höchstens fünf Personen besteht, getroffen. Mitglieder der ersten Instanz sind die/der

Geschäftsführer der DFL GmbH und vom Aufsichtsrat der DFL GmbH berufene weitere Personen, die Mitglied der Geschäftsleitung der DFL GmbH oder der Geschäftsführung einer Tochtergesellschaft der DFL GmbH sein sollen und über die erforderliche Sachkunde und Berufserfahrung im Lizenzierungsverfahren verfügen müssen. Die Geschäftsführung der DFL GmbH hat das Vorschlagsrecht für die weiteren Mitglieder der ersten Instanz.

Vorsitzender der ersten Instanz ist der für den Bereich Lizenzierung zuständige Geschäftsführer der DFL GmbH. Die Mitglieder der ersten Instanz wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden der ersten Instanz.

Die Beschlussfähigkeit der ersten Instanz ist gegeben, wenn wenigstens drei Personen, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende der ersten Instanz, anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der ersten Instanz oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Sämtliche an der Entscheidung mitwirkenden Personen dürfen weder einem Rechtsorgan des DFB noch einem Ständigen Schiedsgericht angehören und dürfen im Lizenzierungsverfahren keine Organe des DFL e.V. beraten.

2. Entscheidungen der DFL GmbH ergehen durch Beschluss. Ablehnende Entscheidungen und solche unter Auflagen und/oder Bedingungen sind unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zu begründen. Eine Entscheidung kann nur vom jeweiligen Bewerber selbst, nicht aber von anderen Bewerbern angefochten werden.

Der betroffene Bewerber kann innerhalb einer Woche nach Zustellung der ersten Entscheidung Beschwerde erheben. Er kann innerhalb dieser Ausschlussfrist neue Tatsachen vortragen. Diese müssen substantiiert und belegt sein. Die Beschwerde ist zu begründen und bei der DFL GmbH einzulegen, die ihr abhelfen kann. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Soweit der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann der betroffene Bewerber innerhalb fünf Tagen nach Zustellung der zweiten Entscheidung Beschwerde erheben. Er kann innerhalb dieser Ausschlussfrist neue Tatsachen vortragen. Diese müssen substantiiert und belegt sein. Nach Ablauf der Frist ist ein neuer Tatsachenvortrag nicht mehr zulässig. Die Beschwerde ist zu begründen und beim Lizenzierungsausschuss einzulegen, der nach Anhörung des Bewerbers und der DFL GmbH endgültig entscheidet. Der Lizenzierungsausschuss entscheidet über den gesamten Sachverhalt und ist dabei an die Beurteilung durch die DFL GmbH nicht gebunden. Die Entscheidung kann daher auch zum Nachteil des betroffenen Bewerbers geändert werden. Entscheidungen des Lizenzierungsausschusses ergehen durch Beschluss. Ablehnende Entscheidungen und solche unter Auflagen und/oder Bedingungen sind zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die

Beschwerdefrist kann aus übergeordneten Gesichtspunkten auf maximal zwei Tage abgekürzt werden. Eine Abkürzung muss begründet werden.

3. Der Lizenzierungsausschuss ist auch zuständig für die Entscheidungen über die Erfüllung von Bedingungen. Bedingungen müssen innerhalb einer gesetzten Ausschlussfrist erfüllt werden. Nach Ablauf der Frist ist die Bedingungserfüllung ausgeschlossen. Entscheidungen des Lizenzierungsausschusses sind endgültig.
4. Die DFL GmbH entscheidet über die Erfüllung von Auflagen und ist berechtigt, bei Nichterfüllung von Auflagen eine Vertragsstrafe gemäß des Vertrages zwischen Lizenznehmer und DFL e.V. festzusetzen.

Die Entscheidung über die Vertragsstrafe eines Lizenznehmers kann nur von diesem selbst, nicht aber von anderen Lizenznehmern angefochten werden. Der betroffene Lizenznehmer kann innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde erheben. Er kann innerhalb dieser Ausschlussfrist neue Tatsachen vortragen. Diese müssen substantiiert und belegt sein. Die Beschwerde ist zu begründen und bei der DFL GmbH einzulegen, die ihr abhelfen kann. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Soweit der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann der betroffene Lizenznehmer innerhalb fünf Tagen nach Zustellung der zweiten Entscheidung Beschwerde erheben. Er kann innerhalb dieser Ausschlussfrist neue Tatsachen vortragen. Diese müssen substantiiert und belegt sein. Nach Ablauf der Frist ist ein neuer Tatsachenvortrag nicht mehr zulässig. Die Beschwerde ist zu begründen und beim Präsidium des DFL e.V. einzulegen, der nach Anhörung des Bewerbers und der DFL GmbH endgültig entscheidet. Entscheidungen des Präsidiums des DFL e.V. ergehen durch Beschluss. Ablehnende Entscheidungen und solche unter Auflagen und/oder Bedingungen sind zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdefrist kann aus übergeordneten Gesichtspunkten auf maximal zwei Tage abgekürzt werden. Eine Abkürzung muss begründet werden.

5. Beantragt ein Lizenznehmer selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich, wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen Lizenznehmer im Zeitraum vom 01.07. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder zeigt der Lizenznehmer seine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung während der Rechtshängigkeit einer Restrukturierungssache nach dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) beim Restrukturierungsgericht an, so werden dem Lizenznehmer mit Stellung des eigenen Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts bzw. mit der Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht

neun Gewinnpunkte mit sofortiger Wirkung aberkannt. Beantragt der Lizenznehmer selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30.06. eines Jahres, ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum oder zeigt der Lizenznehmer die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung dem Restrukturierungsgericht in diesem Zeitraum an, erfolgt die Aberkennung von neun Gewinnpunkten mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den DFL e.V. über einen eigenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. über eine Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Entscheidung über den Punktabzug trifft das Präsidium des DFL e.V. Sie ist endgültig. Das Präsidium kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Lizenznehmers zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder sich der Hauptsponsor bzw. Finanzgeber in einer Restrukturierung gemäß StaRUG befindet.

6. Mitarbeiter und Mitglieder von Organen des DFL e.V. und der DFL GmbH sowie beauftragte Dritte, die ein direktes Interesse am Ausgang eines Verfahrens haben oder bei denen Interessenkonflikte bestehen, dürfen weder in dem Verfahren noch an der Entscheidung mitwirken. Ein Interessenkonflikt wird vermutet, wenn ein Mitarbeiter oder Mitglied oder dessen Familienangehörigen (Ehepartner, Kinder, Eltern, Geschwister) Mitglied, Anteilsinhaber, Geschäftspartner, Sponsor oder Berater des Bewerbers ist bzw. sind.
7. Ein Wirtschaftsprüfer sowie ein Jurist mit Befähigung zum Richteramt – beide für das jeweilige Lizenzierungsverfahren vom Präsidium des DFL e.V. berufen – beraten im laufenden Verfahren die DFL GmbH und den Lizenzierungsausschuss.

Zur fachgerechten Durchführung des Lizenzierungsverfahrens beschäftigt die DFL GmbH mindestens einen Finanzexperten, der über einen anerkannten Abschluss im Bereich Rechnungswesen oder Wirtschaftsprüfung oder über mehrjährige Berufserfahrung in diesem Bereich verfügt.

8. Der DFL e.V. und die DFL GmbH gewährleisten, dass alle während des Lizenzierungsverfahrens vom Bewerber erhaltenen Informationen streng vertraulich behandelt und weder direkt noch indirekt Dritten offen gelegt werden, es sei denn, eine Offenlegung ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, in Verbindung mit schiedsgerichtlichen bzw. gerichtlichen Verfahren oder zur Beurteilung der Lizenzbewerbung erforderlich. Sämtliche am Lizenzierungsverfahren Beteiligten, auch von der DFL GmbH bzw. vom DFL e.V. beauftragte Dritte, unterzeichnen eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung.

§ 12

Fristen

1. Die in der Lizenzierungsordnung und in erteilten Bedingungen genannten Ausschlussfristen sind nur gewahrt, wenn die geforderten Dokumente vor Ablauf der Frist bei der DFL GmbH eingehen. Dies gilt auch für die beim Präsidium des DFL e.V. bzw. beim Lizenzierungsausschuss einzulegenden Beschwerden. Die Übermittlung per Telekopie ist ausreichend. Die Originale sind in diesem Fall unverzüglich nachzureichen.
Alle sonstigen in der Lizenzierungsordnung genannten Vorlage- und Nachweisfristen sind gewahrt, wenn die Unterlagen am letzten Tag der Frist abgesandt werden und die Absendung durch Poststempel nachgewiesen wird.
2. Sofern für die Erfüllung einer Bedingung innerhalb einer Ausschlussfrist eine Liquiditätsreserve als Guthaben auf einem Bankkonto der DFL GmbH zu stellen ist, ist die Frist nur gewahrt, wenn vor Ablauf der Frist die Gutschrift auf dem Konto erfolgt ist.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die vorstehende geänderte Fassung der Lizenzierungsordnung mit den Anhängen zur Lizenzierungsordnung tritt am 4. März 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden anderweitigen Vorschriften der Lizenzierungsordnung und der Anhänge außer Kraft.